

Teil 2

Ausschussvorlage ULA/18/9 – öffentlich –

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen mündlichen Anhörung

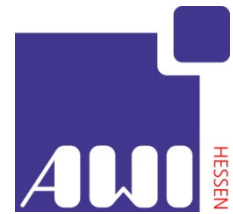
zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen
(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG)**

– Drucks. 18/1949 –

- | | | |
|-----|--|-------|
| 13. | Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen,
Haus & Grund Frankfurt am Main,
Verband der Immobilienverwalter Hessen e. V.,
Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. | S. 67 |
| 14. | DGB Bezirk Hessen-Thüringen | S. 71 |
| 15. | Dr. Werner Neumann, Energiereferat der Stadt Frankfurt | S. 76 |
| 16. | Deutscher Mieterbund Landesverband Hessen e. V. | S. 82 |
| 17. | Manfred Schaub, ENERGIE 2000 e. V. in Vertretung für
Hans Franke Energy, Glas GmbH | S. 90 |
| 18. | Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks in Hessen | S. 92 |
| 19. | Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. | S. 95 |
| 20. | Universität Kassel | S. 97 |
| 21. | Technische Universität Darmstadt | S. 99 |



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen (AWI-Hessen) zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - HEEWärmeG) - Drucksachenummer 18/1949.

In der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen (AWI-Hessen) haben sich fünf Verbände der hessischen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft zusammengeschlossen, um bei wohnungs- und immobilienwirtschaftlichen Fragestellungen ein gemeinsames Sprachrohr zu bilden. Mitglieder der AWI-Hessen sind der Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Haus und Grund Hessen e.V., der IVD Mitte, der Verband der Immobilienverwalter Hessen e.V. sowie der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.

Allgemeines

Die deutsche Wohnungs- und Immobilienwirtschaft unternimmt seit Jahren erhebliche Anstrengungen, um durch die energetische Modernisierung ihres Bestandes den CO₂-Ausstoß von Wohngebäuden massiv zu senken. Im Mittelpunkt dieses Engagements zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei Wohngebäuden stehen Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle, der Optimierung der Haustechnik sowie Investitionen in die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

Seit Jahren sieht sich die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft mit immer neuen Normen und Verordnungen im Bereich der energetischen Sanierung und neuen rechtlichen Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz konfrontiert. Immer weitgehendere Vorgaben, egal ob auf europäischer, Bundes- und Landesebene führen zur Überregulierung, zu mehr Unübersichtlichkeit und deren Überwachung zu zusätzlichem unangemessenem Aufwand. Dieser Regulierungswettlauf widerspricht den Grundprinzipien der klaren Kompetenzzuordnung der Regulierungsebene, wie dies beispielsweise bei den Stufen der Föderalismusreform verfolgt wurde. Diesem Grundprinzip widerspricht auch der vorgelegte Gesetzentwurf.

Die im vorgelegten Gesetzentwurf enthaltene Nutzungspflicht für erneuerbare Energien stellt zudem den Einsatz bestimmter Mittel bzw. Instrumente über das Ziel zur CO₂-Minderung bzw. Primärenergieeinsparung. Das Berechnungsverfahren der bundesweit geltenden EnEV 2009 hingegen, ermöglicht jedem Eigentümer die Entscheidung, ob er ein vorgegebenes Ziel über mehr Anlagentechnik bzw. die Nutzung erneuerbarer Energien oder mehr Wärmeschutz erreichen will.

Angesichts knapper fossiler Ressourcen und eines gleichzeitig weltweit kontinuierlich steigenden Energiebedarfes steht die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen dem Einsatz regenerativer Energien grundsätzlich positiv und aufgeschlossen gegenüber. Aus diesem Grunde begrüßt die AWI-Hessen auch die grundsätzliche Zielsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfes, der u.a. die Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärme- und Kälteversorgung in Hessen sowie den Ausbau der dafür notwendigen Technologien vorsieht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen lehnt allerdings die weitere Verschärfungen von Klimaschutzvorgaben im Gebäudebereich ab und spricht sich insbesondere gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebestand aus, da diese u.a. mit Wirkungen verbunden sein wird, die dem eigentlichen Ziel der Energieeinsparung und Emissionsminderung sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien entgegenwirken.

Kontraproduktive Wirkungen des vorgelegten Gesetzentwurfes

Steigerung der Energieeffizienz durch verbesserte Gebäudedämmmaßnahmen

Grundsätzlich spricht sich die hessische Wohnungs- und Immobilienwirtschaft für Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie den Einsatz regenerativer Energien im Gebäudebestand aus. Allerdings sollte bei der Umsetzung klimapolitischer Ziele die Priorität auf der Steigerung der Energieeffizienz durch verbesserte Gebäudedämmmaßnahmen sowie verstärkte Investitionen in die Gebäudetechnik liegen und nicht in der Einführung einer Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien im Gebäudebestand, wie in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehen. Hierfür spricht vor allem die bislang eindeutig größere Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen. Die Technologien für den Einsatz erneuerbarer Energien entwickeln sich zwar mit großer Dynamik, deren Nutzungsmöglichkeiten im Gebäudebestand hängen jedoch von den jeweiligen Gebäude- und Standortgegebenheiten ab. Zudem zeigen die Erfahrun-

gen auf den Märkten, dass „Quasiabnahmegarantien“ für bestimmte Technologien den Innovationsprozess hemmen und negative Preiseffekte auslösen.

Für marktwirtschaftliche Instrumente, gegen Zwang

Die AWI-Hessen plädiert daher für marktwirtschaftliche Instrumente zur Förderung der erneuerbaren Energien und lehnt den staatlichen Zwang zur energetischen Sanierung ab. Jeder Gebäudeeigentümer muss frei entscheiden können, welche konkreten Maßnahmen verfolgt werden. In diesem Zusammenhang ist nicht außer Betracht zu lassen, dass allein die privaten Immobilienbesitzer jährlich rund 70 Milliarden Euro in den Wohnungsbestand investieren.

Anreiz zur weiteren Nutzung ineffizienter Anlagen

Da der Gesetzentwurf Folgeinvestitionen vorschreibt, wenn Heizungsanlagen ausgetauscht werden, besteht die Gefahr, dass marode oder defekte Heiz- oder Kühlanlage aufgrund der zu erwartenden Folgekosten nicht durch hocheffiziente Systeme ausgetauscht, sondern energieineffizient weiterbetrieben werden.

Refinanzierungsmöglichkeiten von Modernisierungsmaßnahmen stark eingeschränkt

Zudem gestaltet sich die Refinanzierung von Modernisierungsmaßnahmen bereits jetzt schwierig, da gesetzlich zugelassene Modernisierungs-Mieterhöhungen nicht zur Amortisation der Finanzierungskosten ausreichen oder auf den Märkten nicht realisiert werden können. Es wird überdies darauf hingewiesen, dass eine Mieterhöhung durch Modernisierung für die in Deutschland nach SGB II lebenden Bedarfsgemeinschaften die Überschreitung der angemessenen Kosten der Unterkunft bedeuten kann.

Nicht zuletzt in Wohnungseigentümergeinschaften droht die Gefahr der finanziellen Überforderung der beteiligten Miteigentümer. Sozial schwächere Miteigentümer, die nur unter Aufwendung all ihrer finanziellen Mittel überhaupt Eigentumsbildung betreiben können, werden durch gesetzliche Zwänge zur Investition in erneuerbare Energien, gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen weiter finanziell unter Druck gesetzt.

Ohne umfangreiche finanzielle Förderungen oder Ausnahmemöglichkeiten, werden sich daher viele Wohnungseigentümergeinschaften aus rein finanziellen Gründen dazu entscheiden, auf eine im Grunde sinnvolle Erneuerung der Heizungsanlage zu verzichten, um nicht auch noch mit Folgekosten belastet zu werden.

Fokussierung auf wenige Objekte

Weiterhin wird bei Umsetzung des Gesetzentwurfs eine stärkere Konzentration des Einsatzes der Investitionsmittel der Wohnungswirtschaft auf weniger Objekte erfolgen. Auf der einen Seite werden für einzelne Objekte höhere Investitionen notwendig, auf der anderen Seite sind die insgesamt zur Verfügung stehenden Investitionsmittel jedoch begrenzt. Da die Mittel nicht mehr mit der höchsten Effizienz eingesetzt würden (d.h. zur Erzielung möglichst hoher Energieeinsparungen und CO₂-Minderung pro eingesetzten Euro) entsteht ein geringerer nicht flächendeckender Gesamteffekt der Energieeinsparung und CO₂-Minderung. Diese Konzentration der Modernisierungsmittel auf wenige umfangreich modernisierte Objekte widerspricht den Bewirtschaftungszielen der Eigentümer und wirkt somit auch den klimapolitischen Zielen des Gesetzentwurfes entgegen.

Frankfurt am Main, 02. Juni 2010

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz
zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen
(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz-
HEEWärmeG) – Drucksache 18/1949 –**

Frankfurt am Main, 2. Juni 2010

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags hat den DGB Hessen eingeladen, zu dem Gesetzentwurf betreffend die Nutzung erneuerbarer Wärmeenergien in Hessen schriftlich Stellung zu nehmen. Dem kommen wir gerne nach.

Der DGB Hessen begrüßt die Bemühung der SPD-Fraktion des Hessischen Landtags die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Bereits im März 2009 hat sich der DGB Bundesvorstand für eine nachhaltige Energieversorgung vor dem Hintergrund klimapolitischer Notwendigkeiten („Energiepolitische Thesen des DGB“) ausgesprochen. Unter einer nachhaltigen Energiepolitik verstehen wir eine Politik, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht wird. Der DGB erkennt dabei ausdrücklich die Notwendigkeit des Umsteuerns in der Wirtschaft an. Sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Sicht ist es erforderlich, Energiepolitik nachhaltig zu gestalten: Zum einen ist bekannt, dass menschliches Handeln bereits jetzt erhebliche Folgen für das globale Klima hat und eine tiefgreifende Wende in der Energiepolitik unumgänglich ist. Zum anderen zwingt aber auch der Aspekt der Knappheit zum Richtungswechsel beim Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Es gilt also das Klima zu schützen, die Energieversorgung als Daseinsvorsorge zu sichern und den ökonomischen und sozialen Fortschritt voranzutreiben.

Wir betonen dabei die Chancen, die in der Entwicklung eines nachhaltigen Energiemixes liegen: Auf absehbare Zeit werden die Kosten für nicht-nachwachsende fossile und nukleare Rohstoffe deutlich ansteigen. Wer heute dafür sorgt, dass wir von diesen Rohstoffen unabhängig werden, sichert neben Beschäftigung auch soziale und Generationengerechtigkeit. Zu einem nachhaltigen Energiemix gehören in erster Linie die erneuerbaren Energien, die in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden müssen. Bis Strom und Wärme ausschließlich regenerativ gewonnen werden können, brauchen wir Kohle als Brückentechnologie. Auf Kohlekraftwerke, die mit Kraft-Wärme-Kopplung Wirkungsgrade von 80 Prozent und mehr erreichen, wird man darum vorerst nicht verzichten können. Hier kommt es aber entscheidend darauf an, dass vorhandene Technologien genutzt und weiterentwickelt werden, um den Wirkungsgrad zu erhöhen und die schädlichen Auswirkung der Nutzung fossiler Brennstoffe zu reduzieren. Dazu beitragen muss auch der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen, weshalb Maßnahmen zur Verbrauchssenkung und Steigerung der Energieeffizienz massiv zu fördern sind. Der Energiemix kommt in Zukunft ohne Kernkraft aus. Weder ist sie eine nachhaltige Zukunftstechnologie, noch sind die Probleme der Endlagerung bisher gelöst. Der DGB Hessen hält deshalb am Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie fest.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Mit den erneuerbaren Energien kommt ein weiterer Baustein hinzu, der entscheidend für die Nachhaltigkeit des Energiemixes sein wird. Für die Wärmeerzeugung wird mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs benötigt.

2009 deckten erneuerbare Energien 8,4 Prozent des deutschen Wärmebedarfs (BMU 2009). Aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung muss der Anteil der Bioenergie, Solarwärme und der Geothermie an der Wärmeversorgung erheblich gesteigert werden. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung in Deutschland gemäß dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (IEKP 2007) auf mindestens 14 Prozent erhöht werden. Das bis 2050 realisierbare Potenzial erneuerbarer Wärmeerzeugung in Deutschland wird vom Bundesumweltministerium auf mindestens 780 TWh pro Jahr geschätzt; das entspricht 51% des Endenergieverbrauchs für Wärme. Um diese Ziele zu erreichen bedarf es klarer gesetzlicher Grundlagen. Auf Bundesebene wurde das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) beschlossen, das für Neubauten, jedoch nicht für den Gebäudebestand eine allgemeine Nutzungspflicht erneuerbarer Energien ab dem 1. Januar 2009 vorsieht.

Der DGB Hessen begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag zur Ausweitung der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien bei notwendig werdender Erneuerung der Heizungs- oder Kühlanlage des Gebäudebestands.

Die konsequente Förderung der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien ist für den DGB von großer Bedeutung. Darin liegen neben den ökologischen Aspekten auch Beschäftigungspotenziale, die es zu nutzen gilt. Die nachhaltige Erneuerung der Energiepolitik bietet Möglichkeiten für neue, hoch qualifizierte Beschäftigung. Bis Ende 2009 sind in Deutschland 300.500 Arbeitsplätze im Bereich erneuerbare Energien entstanden, gerade auch in strukturschwachen Regionen. Gegenüber 2004 mit 160.500 Beschäftigten ist dies ein Zuwachs von 140.000 neuen Beschäftigten in 5 Jahren. Bis 2020 ist mit der Schaffung von 400.000 neuen Arbeitsplätzen zu rechnen, im Saldo aller gesamtwirtschaftlichen Effekte sogar mit 500.000 zusätzlichen Jobs. Daher sehen der DGB Hessen und seine Mitgliedsgewerkschaften dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien positiv entgegen und fordern die Politik auf, den Strukturwandel so zu gestalten, dass auch die Beschäftigten vom Klimaschutz profitieren.

Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs

Grundsätzlich hält der DGB Hessen den vorliegenden Gesetzentwurf für geeignet und angemessen, um auf landespolitischer Ebene nachhaltige Energie- und Klimapolitik zu betreiben. Ein stärkeres Engagement der Länder und Kommunen ist erforderlich, um das große Potenzial der erneuerbaren Wärmenutzung

Deutscher Gewerkschaftsbund

auszuschöpfen, z.B. durch den Abbau von administrativen Hemmnissen, durch ordnungsrechtliche Anpassungen, finanzielle Anreize und verbesserte Informationen.

Aus diesem Grund begrüßt der DGB Hessen ausdrücklich den im Gesetzentwurf vorgesehenen Lückenschluss auf Landesebene zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes.

Zielsetzung beim Einsatz erneuerbarer Energien

Den Gesetzentwurf können wir in seiner Ausrichtung begrüßen, da wir dem Ziel der Nachhaltigkeit der Energieversorgung und des Klimaschutzes prinzipiell zustimmen. Eine funktionsfähige und zukunftsorientierte Energieversorgung ist unverzichtbar für Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung. Orientiert am Grundsatz der Nachhaltigkeit zeichnet sie sich dadurch aus, dass sie gleichzeitig die langfristige Versorgung mit Energie sichert, die Klima- und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung stetig verbessert und eine international wettbewerbsfähige Energieversorgung am Standort Deutschland gewährleistet. Das ist in der aktuellen Situation umso wichtiger, denn der ökologische Umbau der Industriegesellschaften ist die beste Antwort auf die schwierige Konjunkturlage: Er schafft Wachstum, Arbeitsplätze und erhöht die Energiesicherheit. Nachhaltigkeit impliziert grundsätzlich eine gleichberechtigte Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Kriterien. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB Hessen ausdrücklich, dass die Fraktion in ihren Gesetzentwurf die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger durch die Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin für förderungswürdig hält. Bis die Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien erfolgen kann, sehen wir die Notwendigkeit, dass die Nutzung fossiler Energieträger mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent und mehr weiterhin gefördert werden muss.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Gesetzentwurf als notwendigen Schritt auf dem Weg zur Umorientierung auf eine klima- und umweltverträgliche, energieeffiziente und kohlenstoffarme moderne Volkswirtschaft.

Problematik

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sieht eine Flankierung der Nutzungspflicht erneuerbarer Wärmeenergien durch eine deutliche finanzielle Förderung vor. Der DGB Hessen begrüßt dies vor allem unter dem Aspekt der Verhinderung unbilliger Härten und sozialer Gerechtigkeit.

Allerdings bezieht der Gesetzentwurf vor allem finanzielle Förderungen des Bundes im Rahmen des EEWärmeG ein. Mit dem am 9. April 2010 verkündeten Bundeshaushalt 2010 wurden die Fördermittel für das Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt im Jahr 2010 gekürzt und weitere Mittel mit einer Haushaltssperre belegt. Es stehen damit nur 265 Millionen Euro zur Verfügung, das sind ein Drittel weniger Mittel als im Vorjahr. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach der Förderung wurden in den

Deutscher Gewerkschaftsbund

ersten vier Monaten dieses Jahres bereits 82.000 Förderanträge bewilligt und die Fördermittel hierfür ausgezahlt. Die Haushaltssperre hat die Einstellung der Förderung für Solarkollektoren, Biomasseheizungen und Wärmepumpen zur Folge. Ab dem 04. Mai 2010 werden keine neuen Förderanträge mehr entgegen genommen. Noch massiver wirkt sich die Sperre auf die Programme der Nationalen Klimaschutzinitiative aus. Das Förderprogramm für kleine Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK) und das Programm zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen müssen sogar rückwirkend gestoppt werden, da schon mit den bereits bewilligten Anträgen das Budget für 2010 voll ausgeschöpft wird. Die Förderung von kommunalen Klimaschutzprojekten kann erst 2011 weiter fortgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass im kommenden Jahr wieder Haushaltsmittel verfügbar sind. Lediglich das KfW-Programm Erneuerbare Energien, in dem im Rahmen des Marktanreizprogramms zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse vergeben werden, ist vorerst nicht vom Programmstopp betroffen.

Der DGB Hessen fordert die Bundesregierung auf, die Haushaltssperre aufzuheben. Die vom Finanzminister Schäuble in Kraft gesetzte Haushaltssperre für erneuerbare Wärme dreht einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Energiepolitik zusätzlich den Hahn zu. Diese Entscheidung gefährdet Investitionsentscheidungen, besonders bei der Solarindustrie, den Heizungsbau und der Wärmedämmung. Zukunftsorientierte Arbeitsplätze werden unnötig gefährdet, die weltweite Technologieführerschaft der deutschen Photovoltaikindustrie aufs Spiel gesetzt.

Auch im Wärmebereich gilt, dass mit der Förderung erneuerbarer Energien neben der verstärkten Nutzung auch ein technologischer und wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozess verbunden ist, der zu Unternehmensgründungen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze (z.B. in der Produktion, im regionalen Handwerk und in der Beratung) führt.

Neben gezielten Förderprogrammen und ambitionierten Zielsetzungen trägt die Landesregierung über den Bundesrat auch Verantwortung für nationale Strategien und bundespolitische Maßnahmen. Der DGB Hessen fordert die Landesregierung hierzu ausdrücklich auf. Darüber hinaus muss sie selbst eine Vorbildfunktion im Energiebereich übernehmen und die Informationsgrundlagen verbessern.

Da vor allem die zu erwartenden Mehrbelastungen für die Eigentümer dazu führen können, dass sinnvolle Maßnahmen unterbleiben, fordert der DGB Hessen gezielte Förderprogramme und verbindliche Förderzusagen auf Landesebene. Diesbezüglich geht der vorgelegte Gesetzentwurf nicht weit genug. Der DGB Hessen fordert konkrete Förderzusagen, gerade vor dem Hintergrund der Haushaltssperre der Bundesregierung. Planungssicherheit muss gewährleistet und unbillige Härten müssen ausgeschlossen werden.

Dr. Werner Neumann, Altenstadt (Hessen)

Leiter des Energiereferats der Stadt Frankfurt am Main (beruflich)

Sprecher des Arbeitskreises Energie des BUND (ehrenamtlich)

werner.neumann@bund.net

Altenstadt, 2. Juni 2010

**An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags**

Herrn Heinrich Heidel

Per email an: k.thaumueler@ltg.hessen.de

Sehr geehrter Herr Heidel,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage zu einer Stellungnahme zum
**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer
Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz
(HEEWärmeG), vom 23.2.2010, - Drucksache 18/1949 -**

Aufgrund meiner Teilnahme bei einer Veranstaltung des BUND zum Thema
„Energieeffizienz“ am 10. Juni in Berlin kann ich leider nicht an der Landtagsanhörung
teilnehmen. Ich möchte aber Ihnen und den Mitgliedern des Hessischen Landtags meine
Stellungnahme übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des HessEEWärmeG

1. Prinzipiell begrüßenswert – ein Gesetz für Wärme aus erneuerbaren Energien

Der Gesetzentwurf der SPD für ein HessEEWärmeG übernimmt in großen Teilen die
Formulierungen des Erneuerbaren-Energien-Wärme-Gesetzes auf Bundesebene
(EEWärmeG) und setzt an dessen Länderklausel an. Diese gibt den Ländern die
Möglichkeit, die bislang auf Bundesebene nur geltende Pflicht zur Einführung von EE
beim Neubau von Gebäuden auf den Altbaubereich zu erweitern. Ein ähnliches Gesetz
gibt es derzeit nur in Baden-Württemberg; dessen Nachrüstverpflichtungen sind mit
Vorankündigung zum 1.1.2010 in Kraft getreten.

Durch die weitgehende Anbindung der Formulierungen an das Bundesgesetz wird der
Entwurf des HessEEWärmeG praktikabel und auch rechtlich kaum anfechtbar. Vorteil
ist dabei auch, dass nicht ein paralleler Anforderungskatalog mit unterschiedlichen
Kriterien geschaffen wird.

Positiv ist zu werten, dass mit dem Gesetzentwurf die Nutzung solarer Wärme in den Fokus auch der energetischen Modernisierung des Altbaubestandes gerückt wird. Überschlägige Berechnungen und Solarkataster zeigen, dass im Durchschnitt ca. 10 qm pro Person nutzbare Dachfläche für die Nutzung von Solarwärme zur Verfügung stehen. Hierdurch könnte etwa 40-60 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche Heizenergie und Warmwasser durch Solarwärme gedeckt werden. Dies entspricht einer solaren Deckung der Heizenergie im Vergleich zum Durchschnittswert des Wärmeverbrauchs des Gebäudebestandes von ca. 200 kWh/qm von 20-30%. Bei einer entsprechenden Senkung des Wärmebedarfs der Gebäude ist demnach mittelfristig eine weitgehende Deckung des Wärmebedarfs durch Solarwärme denkbar.

Hinzu kommen Möglichkeiten der Beheizung mit Kraft-Wärme-Kopplung (aus Biomasse, Biogas oder Methan aus erneuerbarem Strom erzeugt) etc., um das Ziel einer 100igen Deckung des Energieverbrauchs auch im Wärmebereich zu erreichen.

Gerade weil sich die öffentliche Debatte und Aufmerksamkeit im Solarbereich fast allein auf die Photovoltaik konzentriert, ist es positiv, dass der Bereich Solarwärme (in Verbindung mit Wärme aus Biomasse) eine stärkere politische Betonung erhält.

Auch das Ziel der Hessischen Landesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien auf einen Anteil von 20% bis zum Jahr 2020 kann nur erreicht werden, wenn ein deutlicher Ausbau der Nutzung von Solarwärme erfolgt. Insbesondere sind Kombinationen von Solarwärme und Biomasse im Wärmebereich zu empfehlen, da die Solarwärme den Bedarf von Frühjahr bis Herbst decken kann. Damit kann Biomasse sparsamer eingesetzt werden und deren Nutzung zu Heizzwecken auf den Winter konzentriert werden.

Die Anbindung der Einsatzpflicht für erneuerbare Energien an die Modernisierung der Heizungsanlage ist hierbei nicht nur technisch sinnvoll, sondern verringert die Mehrkosten – gerade der Einsatz von Solarwärme und Biomasse (direkt als Holzpellets oder durchgeleitetes Bioerdgas) können sich wirtschaftlich darstellen. Bedenken in Hinblick auf eine mögliche unwirtschaftliche Belastung von Hauseigentümern bzw. Mietern ist entgegenzuhalten, dass der Einsatz erneuerbarer Energien und insbesondere der Solarwärme eine Absicherung gegen steigende Preise fossiler Energien darstellt und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen langfristig steigende Preise fossiler Energien einbeziehen müssen. Die Investition in Solarwärme dürfte bei richtiger Konzeption (Kollektorgröße, Speichergröße) sich daher als wirtschaftlich darstellen.

2. Fehler im Detail – Anpassung an Altbaubestand

Während das EEWärmeG auf Bundesebene sich auf den Neubau bezieht, zielt das HessEEWärmeG auf den Gebäudebestand ab. Im Bundesgesetz ist geregelt, dass als „Ersatzmaßnahme“ anstelle der vorgeschriebenen Nutzung erneuerbarer Energie auch eine 15%ige Unterschreitung der Vorschriften der Energieeinsparverordnung anerkannt werden kann.

In § 7 HessEEWärmeG-Entwurf ist nun in Ziffer 2 vorgesehen, dass auch „Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG“ als Ersatzmaßnahme getroffen werden können. Da aber die Nr. VI der

Anlage zum EEWärmeG sich auf eine Unterschreitung des Anforderungsniveaus bei einem Neubau bezieht, kann diese Regelung aber nicht in dieser Form auf den Altbaubereich übertragen werden. Beim Neubau ist es von vornherein einfacher ein abgestimmtes Konzept von Energieeinsparung und erneuerbaren Energien umzusetzen. Hier ist auch durch den Bezug zum geforderten Primärenergiebedarf eines Neubaus nach EnEV ein klarer Bezugspunkt gesetzt. Beim Altbaubereich ist es demnach schwieriger, eine 15%ige Unterschreitung der EnEV zu fordern, da es keinen Normwert für Altbauten gibt.

Eine analoge Vorschrift müsste daher eine mindestens eine 15%ige Senkung des Heizenergiebedarfs oder Primärenergiebedarfs vorsehen, die durch einen Energiebedarfsausweis nachgewiesen werden müsste. Problematisch dürfte sich in der Umsetzung erweisen, dass die Modernisierungszyklen von Bauteilen (Wand, Fenster, Dach etc.) sich nicht mit dem auslösenden Faktor nach HessEEWärmeG, der Erneuerung der Heizungsanlage, decken dürfte. Es erhebt sich daher die Frage, ob z.B. in einem Zeitfenster von 5 Jahren vor und nach der Heizungsmodernisierung erfolgte Wärmedämmmaßnahmen auch als Ersatzmaßnahme angerechnet werden dürfen.

Das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG-BaWü) vom 20.7.2007 dessen Regelungen für Altbauten zum 1.1.2010 in Kraft getreten sind, sieht für den Altbaubereich Regelungen vor, dass entweder Bauteile (Dach, Wand) so gedämmt werden, dass die Anforderungen der EnEV um 30% unterschritten werden oder dass die Gebäuden je nach Baujahr die Neubauanforderungen der EnEV um nicht mehr als 10 oder 40% überschritten, bzw. bei neueren Gebäuden um 20-30% unterschritten werden. (§ 5 Ersatzweise Erfüllung EWärmeG-BaWü). Eine solche Regelung sollte auch im Hessischen EEWärmeG übernommen werden.

3. **Integration mit EnEV und anderen Gesetzen erforderlich**

Man sieht an den Problemen mit der Verknüpfung zwischen den Anforderungen des HessEEWärmeG und der Energieeinsparverordnung, dass es eigentlich erforderlich wäre, auf Bundesebene eine insgesamt konsistente Regelung für mehr Energieeffizienz und mehr erneuerbare Energien im Gebäudebereich zu schaffen – und zwar v.a. für den Gebäudebestand. Schon das EEWärmeG auf Bundesebene ist der Energieeinsparverordnung quasi nachgeschaltet worden. Inzwischen wurde aber mit der EnEV 2009 die Nutzung der Solarenergie in die Beschreibung des Referenzgebäudes aufgenommen. Zugleich kann die Nutzung z.B. von Biomasse bei der Berechnung des Primärenergiebedarfs gemäß der EnEV angerechnet werden. Dies bedeutet, dass damit die Anforderungen des EEWärmeG im Neubaubereich ins Leere gehen können oder eine „Doppelanrechnung“ erfolgt.

Besonders wichtig wäre es aber, eine Regelung für den Altbaubereich zu schaffen, mit der die Klimaschutzziele erreicht werden können und die zudem für Hauseigentümer wie Mieter attraktiv und praktikabel ist. Hier liegen die großen Potentiale zur Senkung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Das HessEEWärmeG kann hier einen Beitrag leisten, indem es einen Impuls zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien setzt. Allerdings bleibt das Problem bestehen, dass in diesem Zusammenhang die gleichermaßen notwendige Senkung des Verbrauchs durch Wärmedämmung etc. außen vor bleibt, da hierzu keine

Ermächtigung der Länder für eigene Regelungen vorliegt. Zwar verweist das HessEEWärmeG auf die Senkung des Primärenergiebedarfs „als Ersatzmaßnahme“, aber wie gezeigt, müsste diese Regelung anders als im Entwurf formuliert werden. Erforderlich wäre daher eine Pflicht zur energetischen Modernisierung in bestimmten Zeiträumen verbunden mit einer jeweils weitgehenden Nutzung der technischen Potenziale sowohl zur Senkung des Wärmebedarfs als auch zur Nutzung erneuerbarer Energien zum entsprechenden Sanierungszeitpunkt.

4. **Energieeffizienz und Einsparung darf nicht nur Ersatzmaßnahme sein**

So sehr die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt und gefordert werden sollte, so sehr ist zu betonen, dass die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in einem integrierten Konzept und Gesetzesrahmen zur Senkung des Energieverbrauchs im Gebäudebestand erfolgen muss.

Dies gilt umso mehr, als auch erneuerbare Energien nicht verschwendet werden dürfen und obwohl „erneuerbar“ aber praktisch nicht unbegrenzt oder ohne Restriktionen und auch nicht kostenlos verfügbar sind.

Verschiedene Studien auf Bundes- und Landesebene zeigen z.B. dass das Potential zur nachhaltigen und damit umweltverträglichen Nutzung von Biomasse aus Deutschland nur bei ca. 10% des derzeitigen Endenergiebedarfs liegt. Mit einer Senkung des Endenergiebedarfs für Heizzwecke um 2/3 könnte dann Biomasse aber einen Anteil von 30% des verbleibenden Bedarfs decken. Vor diesem Hintergrund wäre es im Grunde erforderlich, bei der Erfüllung von Vorschriften der EnEV nur einen maximalen Anteil von z.B. 20-30 kWh/qm Wärmebedarf durch Biomasse anzuerkennen. Denn wenn nur 10% aller Gebäude auf Beheizung mit Biomasse (Pellets, Biomethan etc.) umgestellt wären, würde kein weiteres nachhaltig nutzbares Potential für die restlichen 90% der Gebäude bleiben.

Im Altbaubereich gilt es, mehrere Ziele in Verbindung miteinander zu erreichen:

- das langfristige Klimaschutzziel einer 90%igen Senkung der CO₂-Emissionen,
- die Senkung des Energieverbrauchs ist mit praktikablen Vorschriften zu verbinden,
- die zugleich die Wirtschaftlichkeit für den Hauseigentümer
- bei zugleich akzeptablen Mieten für die Mieter sicherstellt.

Ziel ist es, eine weitgehende Warmmietneutralität zu erreichen. Längerfristige gesellschaftliche Ziele des Klimaschutzes und Ressourcenschonung sind mit den Interessen individueller Hauseigentümer zu verbinden. Eigentum ist hierbei grundgesetzlich geschützt, es muss aber zugleich auch dem allgemeinen Wohle (Umweltschutz, Klimaschutz) dienen.

Aus diesem Spannungsfeld der Interessen und der Umweltziele heraus ergibt sich ein

5. **Vorschlag für eine integrierte Strategie zu energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien:**

1. Die Zielmarke wird durch das **Klimaschutzziel** einer 90%igen Senkung der CO₂-Emissionen definiert für das Jahr 2050. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen alle Gebäude klimagerecht ausgestattet sein. Der Energiebedarf soll zu über 90% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Zugleich gilt es den Endenergieverbrauch endlicher (fossiler und nukleare) Energiequellen auf das Maß zu senken, das nachhaltig durch erneuerbare Energien – im Wesentlichen vor Ort, aus der Region – zu decken. Hierzu ist der Endenergiebedarf bis zum Jahr 2050 um etwa 60% zu senken. Wesentlich bei diesem Ansatz ist es, „vom Ziel her zu denken“.

2. Für jedes Gebäude ist ein bis zum Jahr 2015 eine **aktuelle Erhebung des Primärenergieverbrauchs** und des derzeitigen Anteils der Deckung aus erneuerbaren Energien durchzuführen. Hierdurch wird der Ausgangspunkt festgestellt (z.B. 200 kWh/qm – davon 5% erneuerbar – 60 kg CO₂/qm)

3. Für jedes Gebäude ist ein **energetischer Sanierungsplan** über den Zeitraum bis zum Jahr 2050 zu erstellen, der aufzeigt, wie das unter (1) definierte Ziel (z.B. 60 kWh/qm – davon 80% erneuerbar – 4 kg CO₂/qm) erreichbar ist. Es können auch Zwischenziele (z.B. 100 kWh/qm – 50% erneuerbar) definiert werden. Es steht dem Hauseigentümer frei, entsprechend den baulichen Gegebenheiten und Sanierungszyklen (Fassade, Dach, Heizung, etc.) die jeweilige Senkung des Energieverbrauchs, die Umstellung auf andere Versorgungstechniken (z.B. Wärmenetze, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmepumpen, usw.) sowie die Umstellung auf erneuerbare Energien durchzuführen.

4. Durch Gesetz (Energieeinspargesetz, Energieeinsparverordnung) sind als **Verpflichtung** umzusetzen:

a) die **Pflicht zur Erstellung eines „Klimaschutzplans“ für jedes Gebäude** bis zum Jahr 2015.

b) die **Nachweis des Energieverbrauchsniveaus und des Anteils erneuerbarer Energien zu den Zeitpunkten 2020, 2030, 2040, 2050**. Verpflichtend sollte zum Jahr 2030 („Halbzeit“) die Senkung des Energieverbrauchs um mehr als 50% oder (alternativ) die eine Deckung des Energieverbrauch zu mehr als 50% aus erneuerbaren Energien nachgewiesen werden.

c) Zur **Vermittlung der Interessen zwischen Hauseigentümer und Mieter** insbesondere im Mietwohnungsbereich sind die **Mietgesetze** so zu ändern, dass die Mieterhöhung durch energetische Sanierung sich nicht mehr an der Höhe der Investition („11% Umlage“) festmacht, sondern an der Energieeinsparung (pro qm) multipliziert mit dem aktuellen Energiepreisniveau. Potentielle Preissteigerungen bis zum Jahr 2050 werden mit dem Gesamtfaktor 2,0 (durchschnittliche Preissteigerung) eingerechnet. Damit kann sichergestellt werden, dass auf der einen Seite eine Warmmietneutralität für die Mieter gegeben ist. Für die Hauseigentümer ergibt sich der Vorteil einer für die Zukunft gesicherten Refinanzierung, die sich sogar bei steigenden Energiepreisen vorteilhafter gestalten kann. Eine solche Regelung ist auch für Hauseigentümer finanziell letztlich sicherer als die 11%-Kostenumlage, die durch den Anstieg der ortsüblichen Vergleichsmiete mit der Zeit „aufgefressen“ wird. (siehe

zu dieser Problematik mehrere Veröffentlichungen des IWU Darmstadt zum Thema „ökologischer Mietspiegel“).

d) in bestimmten Bereichen bestehende Wirtschaftlichkeitslücken sind gezielt durch **Förderprogramme** wie die KfW-Programme zur energetischen Sanierung und die Förderung der fachlichen Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen zu beheben.

Mit diesen Regeln – Analyse der Potentiale von Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien – Erstellung eines langfristigen Umsetzungskonzeptes für jedes Gebäude – können sowohl die Ziele des Klimaschutzes, des Ressourcenschutzes erreicht werden, da für jedes Gebäude schrittweise den ohnehin anstehenden Modernisierungszyklen angepasste Maßnahmen umgesetzt werden. Wesentlich ist, dass hierbei bezogen auf die jeweils sehr unterschiedlichen Gegebenheiten der Gebäude eine **zielgerichtete Integration von Senkung des Energieverbrauchs und der steigenden Nutzung erneuerbarer Energien** erfolgen kann.

Ähnliche Vorschläge zu einem solchen „**Klimaschutzprogramm für Gebäude**“ wurden im Rahmen der Diskussion zum Berliner Klimaschutzgesetz durch den BUND Berlin und den Mieterschutzverein (DMB) Berlin entwickelt^{1, 2}.

Zu den Änderungen der Mietgesetze zur Kostenumlage der energetischen Modernisierung wurden auch gefördert durch das Umweltbundesamt neue Konzepte durch Prof. Dr. jur Stefan Klinski erarbeitet³.

Auf diese Weise wird aus dem Investor-Nutzer-Dilemma eine Situation bei der Vermieter und Mieterseite gleichermaßen ein Interesse an energetischer Modernisierung entwickeln können – die einen um den Anstieg von Heizkosten zu begrenzen, die anderen um aus der Heizkosteneinsparung eine möglichst große Rendite der Investition zu erhalten. Nicht zu vergessen ist, dass durch die Einsparung des Einkaufs immenser Mengen von Gas, Öl, Kohle aus dem Ausland hier ein hoher volkswirtschaftlicher Vorteil im Außenhandel ergibt, der auf der anderen Seite mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Einsparung von Sozialkosten verbunden ist.

Ein solches Modell greift daher den Ansatz des HessWärmeG auf, und bettet die in ein Konzept ein, bei dem die Senkung des Energieverbrauchs nicht mehr nur eine „Ersatzmaßnahme“ sondern ein wesentlicher strategischer Bestandteil eines integrierten Konzeptes zum Übergang zu einer 100%igen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien ist.

¹ http://www.bund-berlin.de/fileadmin/bundberlin/pdfs/Klima_und_Energie/BUND_BMV_Stufenmodell2009-09-10.pdf

² http://www.bund-berlin.de/nc/bund_berlinde/presse/pressemitteilungen/detail/artikel/berliner-klimaschutzgesetz-dringend-erforderlich/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=447&cHash=8d64c727d1

³ Prof. Dr. jur. Stefan Klinski, Berlin, Rechtskonzepte zur Beseitigung des Staus energetischer Sanierungen im Gebäudebestand, im Auftrag des Umweltbundesamts, UBA Texte 36/2009

**DEUTSCHER MIETERBUND
LANDESVERBAND HESSEN E.V.**

Deutscher Mieterbund – Landesverband Hessen e.V., Adelheidstr. 70, 65185 Wiesbaden



An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Adelheidstraße 70
65185 Wiesbaden**
Telefon: 0611 4114050
Telefax: 0611 41140529
info@mieterbund-hessen.de
www.mieterbund-hessen.de

BANKVERBINDUNGEN:

POSTBANK FRANKFURT/MAIN
1476 12-603 BLZ 500 100 60

NASS. SPARKASSE WIESBADEN
100 006 308 BLZ 510 500 15

Wiesbaden, 3. Juni 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz) der SPD-Landtagsfraktion – Drucks. 18/1949**1. Vorbemerkung**

Die gegenwärtigen weitreichenden Entwicklungen auf dem Energiesektor stellen mit ihren globalen Ausmaßen die Lebensverhältnisse und Lebensstile in den „reichen“ westeuropäischen Ländern in Frage. Der Wohnungssektor ist in Deutschland mit einem Anteil von rd. 40 Prozent am Gesamtenergieverbrauch als der z. Z. größte Energieverbraucher davon besonders betroffen. Es ist vollkommen unrealistisch, auf einen dauerhaften Rückgang oder auch nur eine Stagnation der Energiepreise zu hoffen. Über einen Zeitraum von 20 Jahren werden unter Status-Quo-Bedingungen, d.h. beim derzeitigen Zustand der Energieanlagen und Wohngebäude, untragbare Belastungen für die privaten Haushalte entstehen. Schon heute stellen in der Beratungstätigkeit der Mietervereine die Probleme mit Heiz- und Nebenkosten alle anderen klassischen Mietkonflikte in den Schatten.

Hinzu kommen die nicht mehr hinnehmbaren Folgen des ungebremsten Einsatzes fossiler Energieträger für das Weltklima. Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich Staat und Gesellschaft insgesamt stellen müssen. Die Erhöhung der Energieeffizienz in den Wohngebäuden spielt hierbei eine bedeutende Rolle und kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes leisten. Gleichzeitig geht es aber neben dem Schutz der Umwelt auch darum, die langfristige Bezahlbarkeit des

Wohnens zu sichern. Unter diesem sozialen Gesichtspunkt sind sowohl Mieter wie selbstnutzende Eigentümer betroffen.

Die hohen Energiekosten im Wohnbereich stellen nicht nur eine Belastung der Verbraucher dar. Sie wirken sich auf die gesamte Volkswirtschaft aus, weil immer mehr Kaufkraft im Bereich des Wohnens gebunden wird und damit für andere Zwecke nicht zur Verfügung steht. Von der Kaufkraft insgesamt fließen immer höhere Anteile an die Energieversorgungsunternehmen und damit verwandte Dienstleistungsbetriebe, entsprechend weniger an die Wohnungsunternehmen und privaten Vermieter. Das schwächt auf mittlere und lange Sicht die Investitionskraft auf der Vermieterseite und als Folge davon die Qualität des Wohnens.

Ziel eines nachhaltigen Konzeptes ist, den Anteil fossiler Träger an den Raumwärme- und den Warmwasserkosten deutlich zu reduzieren und erneuerbaren Energien besonders im Wohnbereich zum Durchbruch zu verhelfen. Fossile Energien sind endlich und belasten die Umwelt mit Co₂-Emissionen. Sie unterliegen einem ständigen und sich fortsetzenden Verteuerungsprozess. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien mag zwar kurzfristig im Bereich der Investitionen die Energiekosten erhöhen, ist aber langfristig unter ökologischen wie unter sozialen Gesichtspunkten unverzichtbar. Dabei ist es notwendig, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass nicht nur das heutige bereits gestiegene Preisniveau zugrunde gelegt wird. Die Dynamik der künftigen Preiserhöhungen für Öl und Gas wird sich dahingehend auswirken, dass mittelfristig der verstärkte Einsatz erneuerbarer und damit unbegrenzt zur Verfügung stehender Energien wirtschaftlich rentabel wird.

Aus Sicht des DMB Landesverband Hessen e.V. ist es Aufgabe der Politik, eine klare Zielbestimmung vorzunehmen und die zur Erreichung des Zieles nützlichen und erforderlichen Instrumente ordnungsrechtlich festzuschreiben und finanziell zu fördern.

2. Zum HEEWärmeG im Allgemeinen

Der Deutsche Mieterbund hat nie einen Zweifel daran gelassen, dass er sich zur Mitverantwortung der Mieterinnen und Mieter in Sachen Klimaschutz bekennt und in seiner Mitgliedschaft und öffentlich für dieses Ziel aktiv wirbt.

Die Verringerung des CO₂-Ausstoßes, die Schonung fossiler Energien und vor allem auch Wege zur Herbeiführung der Unabhängigkeit von Energieimporten sind von überragender Bedeutung. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien ist zur Erreichung dieser Ziele ein zwingendes Instrument. Das EEWärmeG ist grundsätzlich geeignet, in gleicher Weise ökologische, ökonomische und soziale Belange zu fördern:

- **Ökologisch:** Die CO₂-Emissionen können mit dem Einsatz erneuerbarer Energien bei der Erwärmung von Wohnraum und der Produktion von Warmwasser nachhaltig reduziert werden.
- **Ökonomisch:** Die mit der Technologie erneuerbarer Energien verbundenen Produktions- und Dienstleistungsbereiche werden einen spürbaren Zuwachs an Arbeitsplätzen erfahren. Die Chance, durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien die Abhängigkeit von den derzeitigen Energiekonzernen in Deutschland zu reduzieren und den Energieimport und die davon ausgehenden Abhängigkeiten von den Förderländern und von den Transporteuren langfristig abzubauen, sind ein Beitrag zu einer wirklichen Energiewende und können insoweit einen hohen volkswirtschaftlichen Wert darstellen.
- **Sozial:** Die explodierten Preise für fossile Energien belasten die Haushalte von selbstnutzenden Eigentümern und Mietern erheblich. Die Energiekosten belaufen sich heute schon durchschnittlich auf etwa 1,50 Euro pro Quadratmeter und Monat. Die steigende Nachfrage nach fossiler Energie auf den Weltmärkten, insbesondere bedingt durch boomende Wirtschaften in Indien und China, und die Endlichkeit der fossilen Energien lassen weitere Preissteigerungen als sicher erwarten. Nachhaltig lassen sich Energiekosten des Wohnens nur dadurch senken und in einem vertretbaren Rahmen halten, dass neben "passiven" Energiesparmaßnahmen verstärkt erneuerbare Energien ein

gesetzt werden. Dieser Gedankengang lässt sich am besten am Beispiel solarer Energie erläutern: Die Sonne gehört keinem energiegebenden Land. Die Sonnenenergie verursacht auch unmittelbar keine Kosten. Diese beschränken sich vielmehr auf die Bereithaltung der Technologie, die erforderlich ist, um aus Sonnenenergie Wärme und Warmwasser zu produzieren. Auf lange Sicht kann also der Einsatz erneuerbarer Energien die Nebenkosten des Wohnens für selbstnutzende Eigentümer und Mieter spürbar reduzieren.

Der Deutsche Mieterbund weist mit allem Nachdruck darauf hin, dass der Neubau im Immobilienwohnbereich keine entscheidende Rolle spielt. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass dieser Bedeutungsverlust in absehbarer Zeit sich umkehren würde. Vor allem die demographischen Bedingungen unserer Gesellschaft, primär die Schrumpfung der Bevölkerung, lassen erhebliche Neubauaktivitäten als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Zwar werden die Bevölkerungsschrumpfungen derzeit noch in Teilmärkten durch Singularisierung der nachfragenden Haushalte und durch höhere Wohnflächeninanspruchnahme kompensiert. Spätestens im Jahre 2025 ist aber bundesweit damit zu rechnen, dass der Rückgang der Bevölkerung auf alle Wohnungsteilmärkte durchschlägt. Schon aus diesem Grunde werden Investoren im Wesentlichen den Neubau meiden.

Die vom EEWärmeG des Bundes ausgehenden Verpflichtungen beziehen sich ausschließlich auf den Neubaubereich. Sie erfassen nicht den sehr viel bedeutenderen Wohnungsbestand. Im Hinblick hierauf bestehen erhebliche Zweifel, ob die gesetzlichen Ziele – den Anteil von erneuerbaren Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 nachhaltig zu erhöhen - erreicht werden. Der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. begrüßt daher ausdrücklich die Zielsetzung des HEE-WärmeG, auch den Wohnungsbestand in die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energien einzubeziehen.

3. Zum HEEWärmeG im Speziellen

Die Verpflichtung des Eigentümers zur Ertüchtigung ihrer Heizungsanlagen knüpft gemäß § 3 an den Umstand an, dass ein Austausch der Heiz- oder Kühlanlagen erfolgt. Dies ist eine sinnvolle Regelung, zumal der Austausch von Heiz- und Kühlanlagen regelmäßig dann für den Eigentümer und Investor sinnvoll ist, wenn die Geräte alt und abgeschrieben und damit regelmäßig wegen der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre unwirtschaftlich sind.

Problematisch erscheint jedoch die Regelung, dass bei defekten Heizanlagen kraft BGB seitens des Vermieters ein kurzfristiger Austausch erfolgen muss, ohne dass Zeit bleibt, umfassende Planungen für die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgaben der §§ 5 und 6 durchzuführen. Nach Vorstellung des Landesgesetzgebers soll die Verpflichtung des Eigentümers dann innerhalb von 24 Monaten nachgeholt werden. Dies mag für den selbstnutzenden Eigentümer sinnvoll sein. Bei dem Eigentümer, der Wohnraum vermietet, ergibt sich möglicherweise ein Problem. Der Zwang, die Verpflichtung zur Einhaltung des Anteils erneuerbarer Energien innerhalb von 24 Monaten nach Austausch nachzuholen, kann zu einer erheblichen Verteuerung führen, die dann die Mieterhaushalte belastet. Denn der Eigentümer und Vermieter darf die Investitionskosten bei Maßnahmen zur Einsparung von (fossiler) Energie mit 11 % der Investitionskosten auf die Jahresmiete umlegen.

Generell sollte gelten, dass neben der Berücksichtigung des Anteils erneuerbarer Energien bei einem Kesselaustausch in dem Umfang Endenergie eingespart werden muss, in dem die Miete erhöht werden soll. Anderenfalls führen die Investitionen zu erheblichen Mietsteigerungen, ohne dass in jedem Einzelfall gewährleistet ist, dass sich die Investitionen auch für den Nutzer rechnen. Zumindest sollte vermieden werden, dass die Investitionen des Eigentümers und Vermieters zu gar keinen Einsparungen beim Mieter führen. Dies hieße nämlich, die gesellschaftliche Aufgabe der CO₂-Reduzierung allein einer Bevölkerungsgruppe, nämlich den Mietern, aufzuerlegen.

Gemäß § 6 kann die Pflicht nach § 3 auch dadurch erfüllt werden, dass „Versorgungseinheiten“ gebildet werden. Auch dies kann von der Sache her unterstützt werden. Probleme ergeben sich auch hier wieder bei Eigentümern, die ihren Wohnraum

vermieten. Sie können 11 % ihrer Investitionskosten auf die Jahresmiete umlegen mit der Folge, dass es bei einer solchen Regelung zu großen Abgrenzungsproblemen kommt, wenn die "Versorgungseinheit" von verschiedenen Eigentümern finanziert und genutzt wird. Der Vermieter darf nämlich nur seine Kosten als Mieterhöhung geltend machen, nicht aber Kosten von Maßnahmen, die ausschließlich oder in Teilen anderen Eigentümern zugute kommen. Daher sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob in das Gesetz nicht eine entsprechende Kostenabgrenzungspflicht eingeführt wird.

4. Auswirkungen auf die Wohnkosten

Der Deutsche Mieterbund ist sich darüber im Klaren, dass alle Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele mit finanziellem Aufwand verbunden sind. Die Mehrbelastungen dürfen nicht nur die Vermieter oder nur die Mieter treffen. Es geht angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Klimaschutzes darum, eine vernünftige soziale Balance zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob energetische Verbesserungen oder der Einsatz von erneuerbaren Energien im Bestand bewirkt werden oder nicht, ausschließlich beim Eigentümer liegt. Der Mieter hat weder unmittelbar noch mittelbar einen Einfluss darauf. Dazu gibt es nur die Ausnahme, dass bei der Auswahl des Objektes im Zeitpunkt der Erstanmietung oder beim Kauf einer Immobilie eine souveräne Verbraucherentscheidung getroffen werden kann. Dies geschieht selbstverständlich auch, wenn der Verbraucher einen Wechsel der von ihm genutzten Immobilie herbeiführt. Die Entscheidungsmöglichkeit liegt also im Wesentlichen beim Vermieter.

Investitionen in eine energetische Verbesserung kosten selbstverständlich Geld. Sie erhöhen aber auch die Marktfähigkeit der Immobilie. Es ist die feste Überzeugung des Deutschen Mieterbundes, dass schon in kurzer Zeit angesichts der explodierten Energiepreise der energetische Zustand von Gebäuden ein wesentliches Auswahlkriterium auf Verbraucherseite sein wird. Insoweit liegt es auch im Interesse der Eigentümer und Vermieter, durch einen guten energetischen Zustand und durch reduzierte Energiekosten die Verkaufbarkeit und Vermietbarkeit des Objektes langfristig zu sichern.

Selbstverständlich haben auch die Mieter ein Interesse an Energieeffizienzmaßnahmen und an dem Einsatz erneuerbarer Energien. Sie dürfen deshalb in einem vertretbaren Umfang an den dadurch entstehenden Kosten beteiligt werden. Die Rechtsordnung schafft hierzu ausreichende Grundlagen. Dies gilt sowohl für Energieeinsparungsmaßnahmen wie auch für den Einsatz erneuerbarer Energien. Eine Belastung der Mieterhaushalte über die gesetzliche Regelung hinaus, also Umlagemöglichkeit von 11 % der Modernisierungskosten, ist sozial auf keinen Fall vertretbar.

Schon jetzt übersteigen allerdings derartige Modernisierungsmieterhöhungen die Belastbarkeit vieler Mieterhaushalte. Es ist deshalb besonders wichtig, dass das Delta zwischen den gesetzlich zulässigen Mieterhöhungen (11 % der eingesetzten Investitionskosten) und den aufgewendeten Kosten durch wirksame staatliche Zuschüsse geschlossen wird. Konkret bedeutet dies: Jede Förderung, die der private Investor bei energetischen Ertüchtigungsmaßnahmen erfährt, reduziert den auf die Mieter umlegbaren Modernisierungsaufwand.

Wichtig ist aus Sicht des Deutschen Mieterbundes, dass die einkommensschwachen Haushalte nicht zusätzlich belastet werden. Wer über ein geringes Einkommen verfügt, ist nicht in der Lage, noch höhere Wohnkosten als bisher zu tragen. In diesem Bereich müssen deshalb über die Leistungen nach § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft) und das Wohngeld ausreichende Entlastungen herbeigeführt werden.

Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die daraus resultierenden Mehrbelastungen der Mieterhaushalte eine bestimmte Zumutbarkeitsgrenze nicht übersteigen. Vorteile, die Vermieter durch energetische Maßnahmen erzielen – z.B. bei Stromeinspeisungen ins allgemeine Stromnetz o.ä. – sind an die Mieter weiterzugeben.

Erfolgreiche Klimaschutzpolitik muss begleitet werden von verantwortlicher Sozialpolitik!

5. Schlussbemerkung

Die Explosion der Energiekosten kann durchaus einen wirtschaftlichen und sozialen GAU auslösen. Vor allem einkommensschwächere Haushalte werden auf Dauer nicht in der Lage sein, die hohen Energiekosten neben der Grundmiete und den sonstigen Betriebskosten zu zahlen. Es müssen deshalb verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, die eine größere Unabhängigkeit von den Öl- und Gasgiganten auf den deutschen Wohnungsmärkten herbeiführen. Deshalb sollten dezentralisierte Lösungen für Wohnungswärme und Warmwasser marktdurchdringend eingeführt werden. Das bedeutet, erneuerbare Energien, die nicht aus dem nahen oder fernen Osten oder aus Rußland oder anderen fernen Ländern nach Deutschland transportiert werden, müssen zukünftig einen wesentlich größeren Anteil des Energiebedarfs der Wohngebäude decken.

Der Mieterbund Hessen begrüßt, dass bis zum 31.12.2013 die gesetzliche Regelung evaluiert werden soll. Danach ist erneut zu entscheiden, in welchem Umfang und mit welcher Maßgabe die gesetzlichen Verpflichtungen fortzuführen sind. Der Mieterbund Hessen wird hierzu gerne seinen Beitrag leisten. Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob und in welchem Umfang derartige Maßnahmen durch Fördermittel begleitet und unterstützt werden können. Die finanzielle Unterstützung solcher Maßnahmen geht nicht verloren, weil sie Arbeitsplätze fördert und das Steueraufkommen erhöht. Darüber hinaus vermindert die öffentliche Förderung eine mögliche Mietsteigerung und entlastet somit die betroffenen Haushalte.

.....

ENERGIE 2000 e.V.

Energieagentur im Landkreis Kassel



Raiffeisenweg 2 * D 34466 Wolfhagen
Fon: + 49(0)5692/987-3157
Fax: + 49(0)5692/987-3220
www.energie2000ev.de

Sachbearbeiter: Manfred Schaub
Durchwahl: 05692/987-3158
E-Mail: manfred.schaub@energie2000ev.de

Stellungnahme zum Entwurf des HEE WärmeG

Manfred Schaub, ENERGIE 2000 e.V. in Vertretung für Hans Franke, Fa. Energy Glas GmbH

Der Energieverbrauch im Gebäudebestand ist eines der maßgeblichen Handlungsfelder hin zu einer dauerhaft nachhaltigen Energieversorgung. Zunächst steht natürlich die deutliche Senkung des Energiebedarfs bei Bestandsgebäuden im Vordergrund, hier sind ergänzend zu den Regelungen der ENEV trotz steigender Energiekosten weiterhin deutliche finanzielle Anreize für die Sanierungswilligen erforderlich.

Den verbleibenden Restwärmebedarf weitestgehend durch regenerative Energien zu decken ist der weitere notwendige Schritt. Durch langjährige erfolgreiche öffentliche Förderprogramme wurde in diesem Bereich zwar schon viel erreicht, das vorhandene Potenzial ist aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Das EEWärmeG des Bundes für Neubauten durch entsprechende Regelungen für Bestandsgebäude zu ergänzen ist der richtige Weg. Bewährte Technik ist hier ebenso einzusetzen wie neuentwickelte, innovative Produkte, die neue Anwendungsfelder eröffnen.

Der mögliche Einfluss der Denkmalpflegebehörden sollte im Gesetz geregelt bzw., sofern dies nicht möglich ist, separat verbindlich festgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Gesetz auch für denkmalgeschützte Gebäude uneingeschränkt anzuwenden ist. Es darf nicht mehr Praxis sein, dass an diesen Häusern energetische Sanierungen nahezu unmöglich sind. Die Kosten für die Beheizung dieser Gebäude werden immer höher und gleichzeitig können die heutigen Komfortansprüche nicht befriedigt werden. Dies führt beim derzeitigen vielfach vorhandenen Überangebot an Wohn- und Gewerbeflächen letztlich zu Leerstand und Verfall und damit der Vernichtung von Werten und Kulturgut. Durch intelligente Vorgehensweise ist die grundsätzliche Erhaltung dieser Bauwerke auch bei zeitgemäßer Nutzung möglich.

In folgenden Punkten des Gesetzentwurfs sehen wir Ergänzungsbedarf:

Zu § 5 (4)

Da Wärmepumpenanlagen in unsanierten Bestandsgebäuden nach wie vor in der Regel selten effizient einzusetzen sind sollte die Anwendung über den Bezug auf die Regelungen des EEWärmeG hinaus beispielsweise durch Vorgaben an das Wärmeverteilsystem (maximal zulässige Systemtemperaturen) weiter eingeschränkt werden. Dem Bauwilligen wird dadurch deutlich, dass dem Austausch der Heizungsanlage sinnvoller Weise die bauliche (Teil-)Sanierung vorausgeht.

Zu § 7 Ersatzmaßnahmen

Die Anforderungen an Bestandsgebäude sind aufgrund der Vorgaben im Entwurf nur schwer zu erreichen. Hier ist eine flexiblere Gestaltung wünschenswert, die sich an den Vorgaben der ENEV für Bestandgebäude orientiert. Altbauten sind nicht pauschaliert zu erfassen, sondern benötigen in der Regel eine individuelle Betrachtung. Denkbar wäre beispielsweise, die Ersatzmaßnahmen durch Sachverständige erarbeiten und bestätigen zu lassen.

§ 11

Um eine höhere tatsächliche Umsetzungsquote zu erreichen sind mehr als nur Stichproben erforderlich.

Zu § 14

In die zukünftigen Förderprogramme ist vordringlich eine Förderung der Beratungsleistungen aufzunehmen. Durch fachlich qualifizierte, neutrale, für die Sanierungswilligen leicht zugängliche Beratung lassen sich die Folgeaufwendungen für Sachverständige und Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden deutlich reduzieren.

Wolfhagen, 04. Juni 2010

Manfred Schaub

.



Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen

LIV Schornsteinfegerhandwerk Hessen Am Sportplatz 1 a 36179 Bebra

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Heidel
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: 1. Sche/Me.
Unsere Nachricht vom:
Name: Schech/Kieper
Telefon: 0 66 22 / 60 63
Telefax: 0 66 22 / 4 40 39
E-Mail: LIV.Hessen@t-online.de

Datum: 26.05.2010

FDP-Fraktion im Hessischen Landtag

Heinrich Heidel
Vizepräsident

27. Mai 2010

<input type="checkbox"/> Abg.	<input type="checkbox"/> Sekr.
<input type="checkbox"/> Presse	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> GF	<input type="checkbox"/> Ablage
<input type="checkbox"/> Ref.	<input type="checkbox"/> WV

Stellungnahme HEEWärmeG

Sehr geehrter Herr Heidel,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einem Entwurf für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (HEEWärmeG) Stellung zu nehmen.

Das Schornsteinfegerhandwerk Hessen begrüßt grundsätzlich eine Einbeziehung des Gebäudebestandes in CO₂-Minderungsverpflichtungen. Wenn wir die kritische Grenze der Klimaerwärmung (2 °C über dem vorindustriellen Niveau) nicht überschreiten möchten, werden die Industriestaaten ihre gesamten Treibhausgasemissionen um 95 % bis 2050 senken müssen. Dies ist nur unter Einbeziehung des Gebäudebestandes möglich, welcher in der Bundesrepublik Deutschland 38% der CO₂-Emissionen emittiert.

Auffällig ist, dass der Entwurf des HEEWärmeG inhaltlich annähernd eine Kopie des Erneuerbare Energien Wärme Gesetzes (EEWärmeG) vom 7. August 2008 darstellt, mit dem Unterschied, dass der Anwendungsbereich des HEEWärmeG Bestandsgebäude im Fall eines Austausches der Heiz- und Kühlanlage umfasst. Die Anforderungen wurden 1:1 aus dem EEWärmeG übernommen, dessen Anwendungsbereich ausschließlich Neubauten umfasst. Inwieweit es bedenklich ist, Anforderungen an den Neubau im exakt der gleichen Weise an Bestandsgebäude zu stellen und ob es ggf. intelligentere Ansätze zur Erreichung der angestrebten Klimaziele gibt, werden wir im Folgenden darlegen.

Grundsätzlich ist eine breitere, nicht lediglich auf die Wahl des Energieträgers reduzierte Diskussion und Gesetzgebung wünschenswert. Im Neubau wird dies durch die Kombination aus EEWärmeG und EnEV erreicht, wenn auch die hier definierten Standards nicht dem dringend nötigen Klimaschutz gerecht werden. Die Betrachtung des Gebäudes als energetisches Ganze sollte auch im Bestand in Vordergrund stehen. Insofern ist hier eine Übertragung der Anforderungen des EEWärmeG, ohne dass Wärmedämmstandards definiert werden der falsche Ansatz. Auch erneuerbare Energie stehen nur begrenzt zur Verfügung; das mit Abstand größte Potential liegt in der Einsparung.



LIV Hessen
Am Sportplatz 1 a
36179 Bebra
Telefon 06622/60 63
Fax 06622/ 4 40 39

Bankverbindung
VR-Bank Hersfeld-Rotenburg
Konto-Nr. 31 784 700
BLZ 532 900 00

E-Mail: LIV.Hessen@t-online.de
Internet: www.myschornsteinfeger.de





Der allergrößte Anteil der nötigen, zu tätigenen energetischen Sanierungsmaßnahmen sind kosteneffizient und generieren Einsparungen. Trotzdem scheinen hier die Märkte nicht zu funktionieren. Aus diesem Grund braucht es technologie- und akteurspezifische Instrumente. Für hochtypisierte Anwendungen wie der energetischen Gebäudesanierung muss auf das Ordnungsrecht zurückgegriffen werden. Wenn langfristig nötige, massivste Emissionsminderung im Gebäudesektor angestrebt werden, wird hierfür der Mut aufgebracht werden müssen. Wo Standards breit wirken und Innovationen vorantreiben sind sie das Richtige. Anzustreben in diesem Zusammenhang eine Fixierung von Wärmedämmstandards für Bestandsgebäude. Diese dürften nicht gegen Solaranlagen oder ähnliches verrechnet werden können, insofern wäre der § 8 des HEEWärmeG der falsche Ansatz.

Ebenso sind Teile des EEWärmeG überaus kritisch zu sehen. Die dort formulierten Fehler sollten nicht in ein HEEWärmeG übernommen werden. § 2 *Begriffsbestimmungen* Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden Geothermie und Umweltwärme als erneuerbare Energien definiert. Das ist zwar physikalisch richtig, allerdings müssen Geothermie und Umweltwärme erst durch Wärmepumpen verdichtet werden, welche mit Strom betrieben werden. Dieser Strom wird in deutschen Kohlekraftwerken mit einem Wirkungsgrad von 38% erzeugt, 62% der Energie wird ungenutzt in die Atmosphäre emittiert. Selbst wenn dieser Strom durch Kernkraft oder erneuerbar erzeugt wird, werden aufgrund des Emissionshandels Zertifikate frei, welche andernorts zu entsprechenden CO₂-Emissionen führen. Strombetriebene Wärmepumpen sind ein Klimaschutzpolitischer Irrweg.

Im § 7 *Ersatzmaßnahmen* werden anderweitige energetische Maßnahmen definiert, welche anstelle einer Nutzung von erneuerbaren Energie zur Erfüllung des HEEWärmeG herangezogen werden können. Unter anderem wird in Nummer 2 ein nachträgliches Dämmen der Gebäudehülle auf ein EnEV-Neubauniveau minus 15% beschrieben. Im Neubau ist diese Ersatzmaßnahme für den Gebäudeeigentümer eine Alternative, im Bestand darf der Praxisbezug angezweifelt werden.

Der § 10 *Nachweispflicht* Absatz 2 bezüglich der Nachweisführung der Nutzung von gasförmiger, flüssiger und fester Biomasse entspricht in seiner Komplexität mit verschiedenen Zeiträumen und Fristen nicht den Bedürfnissen der Praxis. Die Bevölkerung wird für eine solche komplexe Regelung wenig Verständnis aufbringen. Es stellt sich die Frage, ob der Absatz 1 nicht völlig ausreichend ist. Wichtig ist es, den Mut aufzubringen den Vollzug klar zu definieren. Bleibt der Vollzug undefiniert bzw. auf undefinierte Stichproben wie in § 11 beschrieben beschränkt, wird sich die Gesetzgebung als unwirksam erweisen. Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerk Hessens ist gerne bereit, seine Erfahrung bei der Überwachung von ordnungsrechtlichen Vorgaben in einer diesbezüglichen Diskussion zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Überprüfung, Absatz 1: Hierzu können sie die Vorlage der in § 10 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornsteinfegermeister Namen und Adresse der Eigentümer, deren Heiz- oder Kühlanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen. Dem entgegen steht das Schornsteinfegergesetz § 13 Abs. 2: Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Bundes zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundes-



ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister andere Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten [...] zu übertragen [...]. In diesem Sinne müsste die Bereitstellung von Daten durch Bezirksschornsteinfegermeister nach § 11 Abs. 1 HEEWärmeG bundesrechtlich auf sicheren Boden gestellt werden. Auch darf es keine Missverständnisse dazu geben, dass eine solche Amtshilfe Kosten verursacht und nicht unentgeltlich passieren kann.

Wir hoffen mit dieser Stellungnahme zu einer zielführenden Diskussion im Sinne des Klimaschutzes beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Werner Schech
Landesinnungsmeister

Harry Kieper
Abteilung Technik



Stellungnahme der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zum Entwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz betreffend das Hessische Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG) Drucksache 18/1949 02. Juni 2010

1. Zusammenfassung

Die VhU befürwortet die laufende Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien, lehnt aber den Entwurf für ein HEEWärmeG aus grundsätzlichen und fachlichen Erwägungen ab. Zusätzliche staatliche Zwangsmaßnahmen zur Erreichung klimapolitischer Ziele sind nicht zu rechtfertigen, weil sie weder kosteneffizient noch in dieser Form erforderlich sind und sogar das Gegenteil der intendierten Zielsetzungen bewirken könnten. Zudem braucht der klimapolitische Instrumentenkasten in Deutschland keine Erweiterung – im Gegenteil: Bestehende Regelungen gehören auf den Prüfstand, um die Belastungen von Bürgern und Unternehmen zu senken und um mehr Effektivität und eine höhere Kosteneffizienz in der Klimaschutzpolitik zu erreichen.

2. VhU-Grundsatzposition

Das Zeitalter der fossilen Energieträger wird sich seinem Ende zuneigen. Die Vorräte an Kohle, Öl und Gas sind endlich. Und immer deutlicher wird: Knappes Mineralöl ist zu schade zum Verbrennen – im Verkehr wie in der Wärmebereitstellung. Die erneuerbaren Energien bieten technologisch und energiewirtschaftlich große Potenziale. Zugleich versetzen Energieeffizienztechniken Bürger und Unternehmen in die Lage, ihren Bedarf z.B. an Wärme mit immer geringerem Energieverbrauch und zu niedrigeren Kosten zu befriedigen. Für hessische Unternehmen eröffnen sich Chancen:

- Zum einen als Zukunftstechnologieanbieter, die z.B. Energieeffizienztechnik weltweit verkaufen. Politik und Gesellschaft haben erkannt, dass für den Klimaschutz die Unternehmen Partner und Problemlöser sind.
- Zum anderen nutzen heimische Unternehmen als Nachfrager Energieeffizienztechnik und weitere energiebezogene Innovationen, um Kosten zu senken. Die Zukunftstechnologien machen sich meist selbst rasch bezahlt.

Deshalb begrüßt die VhU die laufende Energieeffizienzrevolution und den langfristigen Wandel des Energiemix.

3. HEEWärmeG

Regelungen für den privilegierten Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich existieren in Deutschland insb. in der Energieeinsparverordnung und im Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG). Das Gesetz verpflichtet die Gebäudeeigentümer, in Neubauten den Wärme- und Kältebedarf zu einem bestimmten Anteil aus erneuerbaren Energien zu decken. Das Gesetz sieht auch Ersatzmaßnahmen, wie beispielsweise eine Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung vor.

Der SPD-Gesetzesentwurf für ein Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG) möchte über die sogenannte „Länderöffnungsklausel“ im EEWärmeG auch Bestandsbauten in den Anwendungsbereich des EEWärmeG einbeziehen. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf die Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien bei einem Austausch der Heiz- oder Kühlanlage vor.

Bewertung des HEEWärmeG

Das HEEWärmeG beinhaltet die Basis für weitere **Einschränkungen der Handlungsfreiheit** der Bürger und Unternehmen. Dies lehnt die VhU aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Zwangsmaßnahmen und Einschränkungen sind im Vergleich zum begrenzten ökologischen Mehrwert unverhältnismäßig hoch.

Das HEEWärmeG **erschwert durch starre Vorgaben die Energiewende**, weil es Quoten für einzelne Techniken und Energienutzungsformen vorschreibt. Stattdessen sollte die Energiepolitik auf Technologieoffenheit setzen. Einzelne Energieträger sollten weder diskriminiert noch privilegiert werden, so dass für den technischen Fortschritt ein möglichst großer Raum verbleibt.

Das HEEWärmeG **vernachlässigt den Grundsatz der Kosteneffizienz** in der Klimapolitik. Um Klimaschutzpolitische Ziele möglichst rasch zu erreichen, muss stets gefragt werden, wie mit einem eingesetzten Euro ein Maximum an Klimaschutz bewirkt werden kann – egal, ob es sich um finanzielle Belastungen der Privathaushalte, der Unternehmen oder des Staates handelt. Stets sind kosteneffiziente und günstige Maßnahmen solchen vorzuziehen, die viel kosten und wenig Treibhausgasemissionen vermeiden. Das HEEWärmeG schreibt u.a. Maßnahmen vor, die in vielen Fällen gewiss nicht kosteneffizient sind, etwa die Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Die Zwangsvorschriften im HEEWärmeG sind **nicht erforderlich**, weil sich die energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien in vielen Fällen bereits heute rechnen, so dass Bürger und Unternehmen einen Anreiz haben, von sich aus solche Investitionen zu tätigen. Hier hätte der Staat lediglich die Aufgabe, dazu beizutragen, dass das nötige Wissen um die Chancen von Modernisierungen in Privathaushalten und Unternehmen verbreitert wird.

Das HEEWärmeG kann **kontraproduktiv** wirken. Der Einbau einer neuen Heizanlage ist für den Gebäudeeigentümer regelmäßig eine sehr kostenintensive Maßnahme. Es besteht die Gefahr, dass die Zwangsregelungen des HEEWärmeG Investitionshindernisse darstellen. Folge: Die von den Gebäudeeigentümern angestrebten Modernisierungen könnten verschoben werden oder gar ganz unterbleiben, weil der Eigentümer zusätzlich den Regelungen des HEEWärmeG unterworfen wird und Zusatzkosten tragen muss. Klimaschutzwirkungen werden dann erst später oder gar nicht erreicht. Dies wäre ökologisch unerwünscht, denn bereits der Ersatz alter Heizungsanlagen durch neue Anlagen trägt zur CO₂-Einsparung bei.

**Prof. Dr. Klaus Vajen**

vajen@uni-kassel.de

☎ +49 561 804 3891

☎ +49 561 804 3993

www.solar.uni-kassel.de

Kassel, den 05.06.2010

Universität Kassel, ITE, K. Vajen, D-34109 Kassel

An den

Hessischen Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG)

Grundsätzlich ist der Gesetzentwurf unbedingt zu befürworten. Die vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und zeitgemäß. Wegen einer seit langem geplanten Auslandsreise kann ich an der Anhörung am 10.6.10 leider nicht persönlich teilnehmen. Zwei Anregungen zu Ergänzungen des Gesetzentwurfes möchte ich daher schriftlich geben:

- Nach § 5 Abs. 4 ist die Nutzungspflicht regenerativ erzeugter Wärme erfüllt, wenn der Wärmebedarf zu 50% aus Anlagen zur Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme gedeckt wird. Dies wird in der Regel mit Hilfe von Wärmepumpen erfolgen. Nach derzeitigem technischen Stand, sowohl der Wärmepumpenentwicklung als auch der Elektrizitätsproduktion in Deutschland, weisen Wärmepumpen aber keinerlei energetische oder ökologische Vorteile z.B. im Vergleich zu mit rein fossilen Energien betriebenen Gasbrennwertkesseln auf. Dies gilt nicht nur, aber ganz besonders, wenn Umgebungsluft als Wärmequelle verwendet wird. Der Einsatz von Wärmepumpen ist daher nur sinnvoll, wenn die zu ihrem Betrieb erforderliche Elektrizität selbst aus regenerativen Energien stammt. Davon kann im Moment und für die nächsten ca. 30 Jahre in Deutschland aber nicht ausgegangen werden.

Fachbereich Maschinenbau
Institut für
Thermische Energietechnik

Sekretariat Solar- und Anlagentechnik

☎ +49 561 804 3890, Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr
solar.office@uni-kassel.deLieferanschrift:
Kurt-Wolters-Str. 3
34125 Kassel

Der Gesetzentwurf sollte daher bei der Nutzung von Wärmepumpen eine Nutzungspflicht regenerativ erzeugter Elektrizität vorsehen, wobei der jeweils höchste Qualitätsstandard per Verordnung definiert werden sollte. Die Nachweispflicht könnte wie in § 10 Abs. 2 gehandhabt werden, dort für gasförmige und flüssige Biomasse beschrieben.

- Ähnliches gilt für die regenerative Kältebereitstellung, die ebenfalls Ziel des Gesetzentwurfes ist. Die vom Gesetzentwurf erfassten, mit rein fossil erzeugter thermischer Energie angetriebene Ab- oder Adsorptionskältemaschinen sind allerdings praktisch nirgendwo in Betrieb, insofern läuft der Gesetzentwurf hier ins Leere. Wesentlich häufiger werden elektrisch angetriebene Kompressionskältemaschinen eingesetzt. Diese sind technisch praktisch identisch mit Wärmepumpen. Auch Insofern ist hier die gleiche Regelung anzuwenden:

Bei dem Betrieb von elektrisch angetriebenen Kompressionskältemaschinen ist eine Nutzungspflicht regenerativ erzeugter Elektrizität vorsehen, wobei der jeweils höchste Qualitätsstandard per Verordnung definiert werden sollte. Die Nachweispflicht könnte wie in § 10 Abs. 2 gehandhabt werden, dort für gasförmige und flüssige Biomasse beschrieben.

Die durch die Umsetzung der beiden Vorschläge erhöhte Nachfrage nach regenerativ erzeugter Elektrizität würde auch dazu beitragen, den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromproduktion zu beschleunigen und damit auch in diesem Sektor die gewünschte Lenkungswirkung entfalten.



TUD • Deutsches und Internationales Öffentliches und Privates Baurecht
Hochschulstr. 1 • 64289 Darmstadt

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Entwurf von der Fraktion der SPD für ein
Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen
(Hessisches-Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz) –
Drucksache 18/1949**

**Prof. Dr. iur. Axel
Wirth**

Deutsches und
Internationales
Öffentliches und Privates
Baurecht

Fachbereich 1
Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaften

Hochschulstr. 1
64289 Darmstadt

Tel ++49 6151 16 - 6803
Fax ++49 6151 16 - 6749
baurecht@jus.tu-
darmstadt.de

A. Allgemeines

I. Anlass des Gesetzesentwurfs und aktuelle Gesetzeslage

Am 1.1.2009 ist das „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich des Bundes“ (**EEWärmeG**) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Eigentümer von **Neubauten**, den jährlichen Bedarf an Wärmeenergie anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu decken.

Der Bundesgesetzgeber hat es den Ländern überlassen, Pflichten zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei bereits **errichteten Gebäuden (Bestandsbauten)** festzulegen, **§ 3 Abs. 2 Satz 1 EEWärmeG** (sog. Öffnungsklausel):

§ 3 Abs. 2 Satz 1 EEWärmeG:

„Die Länder können eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festlegen. (...)“ .

Datum 2.Juni 2010

Bis auf das Land Baden-Württemberg hat bis zum jetzigen Zeitpunkt noch kein anderes Bundesland von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

In Baden-Württemberg ist bereits zum 1.1.2008, das heißt vor Inkrafttreten des EEWärmeG auf Bundesebene, das „Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie“ (im Folgenden: EWärmeG BW) in Kraft getreten. Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ist die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowohl im Bestands- als auch im Neubau (vgl. § 1 EWärmeG BW). Seit Gültigkeit des EEWärmeG des Bundes finden die Regelungen des EWärmeG BW jedoch nur noch auf Bestandsbauten Anwendung. Grund ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Luftreinhaltung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz (GG)).

Die Fraktion der SPD in Hessen hat am 23.2.2010 einen Entwurf für ein Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (im Folgenden: HEEWärmeG-E) vorgelegt.

Zu diesem Gesetzesentwurf wird in diesem Gutachten Stellung genommen.

II. Zusammenfassende Beurteilung des Gesetzesentwurfs

Zweck des Gesetzes soll nach § 1 HEEWärmeG-E sein „ ... im Interesse des Energiewandels und des Klimaschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärme- und Kälteversorgung in Hessen zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern“.

Um diesen Zweck zu erreichen, schreibt der Gesetzesentwurf Eigentümern von Bestandsbauten vor, zu bestimmten Anteilen erneuerbare Energie zu nutzen.

Die Regelungen des Entwurfes tragen dem vorgenannten Zweck Gesetzesentwurfs überwiegend Rechnung.

Sie entsprechen im Wesentlichen den Teilen 1 und 2 des EEWärmeG des Bundes. Zu weiten Teilen wurden die entsprechenden Regelungen wörtlich übernommen (vgl. §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8 9, 10, 11 Abs. 2, 15 Abs. 1 Nr. 1 – 4, 15 Abs. 2 sowie § 18 HEEWärmeG-E mit den wortgleichen Paragraphen aus dem EEWärmeG des Bundes).

Dabei wurde nach hiesiger Ansicht allerdings nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich die Entwurfs-Regelungen im Gegensatz zum Bundesgesetz – das nur für Neubauten gilt – gerade auf den Bestandsbau erstrecken sollen.

Die Realisierung der Nutzung erneuerbarer Energie im Bestandsbau ist mit anderen Fragestellungen verbunden als im Neubau. Im Gegensatz zu einem Neubau ist der Bestandsbau nicht von vornherein auf die Nutzung erneuerbarer Energien ausgerichtet. Neben einer Bestandsaufnahme werden in vielen Fällen Umplanungen bzw. Neuplanungen erforderlich. Die vorzunehmenden Maßnahmen können bis hin zu einem teilweisen Abriss reichen. So müssen regelmäßig die bestehenden Heizungssysteme angepasst werden. Oftmals sind Gebäude mit neuen Leitungsnetzen auszustatten.

Aus diesen Gründen wird die energetische Sanierung eines Bestandsgebäudes regelmäßig relativ gesehen kostenintensiver sein.

Dieser Punkt wurde im Gesetzgebungsverfahren des Bundes diskutiert¹. Er war Anlass, das EEWärmeG des Bundes nicht auf den Bestandsbau zu erstrecken.

Weitere gegen die Einbeziehung der Bestandsbauten im Gesetzgebungsverfahren des Bundes erhobene Einwände waren

- die Gefahr der Verursachung eines Vollzugsdefizites bei den Bestandsbauten,
- die Verschärfung des ohnehin bestehenden Sanierungsstaus² aus finanziellen Gründen.

Der Gesetzesentwurf enthält zu diesen Punkten keine Lösungsvorschläge.

¹ Vgl. BR-Drucks. 9/08, S. 46.

² Vgl. hierzu BT-Drucks. 16/8149, S. 13 sowie auch die Ausführungen von Wustlich, „Erneuerbare Wärme“ im Klimaschutzrecht, ZUR 2008, S. 113 (116).

Von der grundlegenden Ausrichtung her ist auch zu beachten, dass der Entwurf den Einsatz von erneuerbaren Energien nicht nur – wie das Bundesgesetz und das EWärmeG BW – zu Zwecken der Wärmeversorgung, sondern auch der Kälteversorgung vorgibt. Dies ist an sich zu begrüßen, da gerade die Kälteversorgung umfassende energetische Ressourcen bindet. Allerdings enthält der Entwurf keinerlei Auseinandersetzung mit dieser Problematik.

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. § 1 HEEWärmeG-E (Zweck des Gesetzes)

1. Wortlaut

„Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Energiewandels und des Klimaschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärme- und Kälteversorgung in Hessen zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.“

2. Stellungnahme

Die Beschreibung des Gesetzeszweckes entspricht dem Gewollten (siehe oben).

II. § 2 HEEWärmeG-E (Begriffsbestimmung)

1. Wortlaut

„(1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie) und
4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im

Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:

- a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
- c) Deponiegas,
- d) Klärgas,
- e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung und
- f) Pflanzenölmethylester.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
2. Nutzfläche
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 854), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
3. Sachkundiger jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist, jeweils entsprechend im Rahmen der für Wohn- und Nichtwohngebäude geltenden Berechtigung,
4. Wärmeenergiebedarf die zur Deckung
 - a) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie
 - b) des Kältebedarfs für Kühlung, jeweils einschließlich des Aufwandes für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge; der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen

1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden,

5. a) Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen und
b) Nichtwohngebäude jedes andere Gebäude.“

2. Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf enthält **keine Definition** der Begriffe „Heizanlage“, „Kühlanlage“ und deren „Austausch“. Dies, obwohl die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 3 HEEWärmeG-E an den „Austausch der Heiz- oder Kühlanlage“ anknüpft.

Fazit: Eine Ergänzung von § 2 HEEWärmeG-E um entsprechende Begriffsdefinitionen – wie sie beispielsweise im EWärmeG BW enthalten sind (dort § 3 Nr. 3 und 4) – **wird empfohlen.**

III. § 3 HEEWärmeG-E (Nutzungspflicht)

1. Wortlaut

„Die Eigentümer von Gebäuden nach § 4, die nicht in den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804), fallen, (Verpflichtete), müssen den jährlichen Wärmeenergiebedarf durch anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 decken, wenn ein Austausch der Heiz- oder Kühlanlage erfolgt. Ist die Heiz- oder Kühlanlage kurzfristig wegen eines Defekts auszutauschen, muss die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden.“

2. Stellungnahme

Zu fragen ist, ob neben dem Eigentümer eines Bauwerks auch andere Personen von der Nutzungspflicht betroffen sein sollen.

Gemäß Gesetzesentwurf bezieht sich die Nutzungspflicht ausschließlich auf den Eigentümer eines Bestandsgebäudes.

So kann beispielsweise im Falle eines Erbbaurechts allein der Erbbauberechtigte als Eigentümer des Bauwerks³ in Anspruch genommen werden, nicht aber der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bauwerk des Erbbauberechtigten steht.

Die Frage nach der Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers neben dem Erbbauberechtigten als Eigentümer stellt sich unter anderem vor dem Hintergrund, dass der Zweck des HEEWärmeG-E darin besteht, neues Ordnungsrecht⁴ zu schaffen und dadurch einen gewichtigen und effizienten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Charakteristisch für das Ordnungsrecht ist es, störende, mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringenden Situationen zügig und effektiv zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Dazu werden die Personen zur Verantwortung gezogen, die die Störung am ehesten und effektivsten beseitigen können.

Dieser Grundsatz könnte auf den durch den HEEWärmeG-E geregelten Bereich übertragbar sein: Zweck des Gesetzes soll sein, den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärme- und Kälteversorgung aus Gründen des Klimaschutzes möglichst effektiv zu steigern, die hierzu notwendigen Technologien weiter auszubauen sowie die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern (vgl. § 1 HEEWärmeG-E). Nur wenn die durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zügig, effektiv und so umfänglich wie möglich durchgesetzt werden, kann das genannte Ziel des Gesetzesentwurfes erreicht werden.

Eine effektive Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften fordert unter Umständen, dass auch der Grundstückseigentümer – der nicht Eigentümer des Bauwerks ist – zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies vor allem in den Fällen, in denen der Erbbauberechtigte seine Pflicht nicht erfüllt oder erfüllen kann. Insoweit ist zu überlegen, ob in diesen Fällen auch dem Grundstückseigentümer eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien auferlegt werden kann – vergleichbar mit dem Zustandsverantwortlichen im

³ „Der Erbbauberechtigte spart den Preis für das Grundstück und wird gleichzeitig Eigentümer des Bauwerks“, Palandt/Bassenge, Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Auflage, Einl. ErbbauRG Rn. 1.

⁴ Vgl. die Ausführungen von Wustlich zum EEWärmeG des Bundes, NVwZ 2008, 1041 (1042): Wustlich geht davon aus, dass die 1. Säule des EEWärmeG auf einem „genuin ordnungsrechtlichen Verständnis“ basiert; so auch Ekardt/Heitmann, Probleme des EEWärmeG bei Neubauten, ZNER 2009, S. 346 (346).

Ordnungsrecht. Dagegen spricht allerdings, dass dies mit den eigentumsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches kaum in Einklang zu bringen ist.

Darüber hinaus wäre zu berücksichtigen, dass Erbbaurechtsgeber oftmals auch die Gemeinden sind. Die mit der Nutzung von erneuerbaren Energien verbundenen Kosten könnten für diese eine erhebliche Belastung darstellen.

Fazit: Zu prüfen ist, ob sich die Nutzungspflicht für den Fall, dass ein Erbbaurecht besteht und somit Gebäude- und Grundstückseigentümer nicht personenidentisch sind, neben dem Gebäudeeigentümer (Erbbauberechtigter) auch auf den Grundstückseigentümer erstrecken sollte.

IV. § 4 HEEWärmeG-E (Anwendungsbereich der Nutzungspflicht)

1. Wortlaut

„Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m², die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, mit Ausnahme von

1. Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
3. unterirdischen Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen und Zelten,
6. Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
7. Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
8. Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,

9. sonstigen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden, und
10. Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954), in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist.“

2. Stellungnahme

Die Ausnahmeregelungen in § 4 HEEWärmeG-E entsprechen bis auf Nr. 10 denen, die in der Energieeinsparverordnung (EnEV) genannt sind und für die die EnEV nicht gilt.

- a) Hinsichtlich § 4 Nr. 1 HEEWärmeG-E ist zu fragen, ob der Gesetzestext nicht insoweit ergänzt werden sollte, als nur solche Betriebsgebäude von der Nutzungspflicht ausgenommen sind, die nicht beheizt werden und aus Gründen des Tierschutzes auch nicht beheizt werden müssen.
- b) Gleiches gilt für die Ausnahme in § 4 Nr. 4 HEEWärmeG-E, nach dem das HEEWärmeG nicht anwendbar sein soll auf Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und den Verkauf von Pflanzen. Auch hier sollte die Bedingung in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass diese Gebäude bzw. Räume nur dann von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind, wenn sie nicht beheizt werden.
- c) Bei der Ausnahmeregelung § 4 Nr. 8 HEEWärmeG-E stellt sich die Frage, warum gerade Ferien- und Wochenendhäuser von der Nutzungspflicht befreit werden müssen⁵:

Zwar werden diese Häuser nicht das ganze Jahr über genutzt, sodass ihr Ausstoß an Treibhausgasen geringer ist. Jedoch hat auch ein Wohnraum, der nicht ganzjährig benutzt wird, einen bestimmten Grundbedarf an Wärme. Dies gilt vor allem für den Zeitraum, in dem er nicht bewohnt wird. Nur wenn ein bestimmtes Temperaturniveau dauerhaft gehalten wird, kann die Entstehung von Feuchtigkeit und Schimmel vermieden werden.

⁵ So auch Ekardt/Heitmann, ZNER 2009, S. 346 (347).

Fazit: Zu prüfen ist, ob die in § 4 Nr. 1 und Nr. 4 HEEWärmeG-E genannten Gebäude nur dann vom Anwendungsbereich des HEEWärmeG erfasst sein sollen, wenn sie nicht beheizt werden müssen. In diesem Fall müssten die Ausnahmen entsprechend ergänzt werden.

Bezüglich der Ausnahme von Ferien- und Wochenendhäusern (§ 4 Nr. 8 HEEWärmeG-E) könnte eine Sonderregelung getroffen werden, nach der diese Gebäude wegen des geringeren Bedarfs an Wärme einen geringeren Anteil am jährlichen Wärmeenergiebedarf aus erneuerbaren Energien decken müssen. Dies könnte auch für die anderen Ausnahmen gelten (§ 4 Nr. 4 und Nr. 8 HEEWärmeG-E).

V. § 5 HEEWärmeG-E (Anteil erneuerbarer Energien)

1. Wortlaut

„(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nr. 1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 4 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 vom Hundert hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 vom Hundert hieraus gedeckt wird.“

(3) Bei Nutzung von

a) flüssiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.2 der Anlage zum EEWärmeG und

b) fester Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.3 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 vom Hundert hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nr. III der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 vom Hundert aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.“

2. Stellungnahme

- a) In § 5 Abs. 1 HEEWärmeG-E muss es anstatt „... die Pflicht nach § 4...“ heißen: „...die Pflicht nach § 3...“. Gemäß Gesetzesentwurf statuiert allein § 3 die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien und nicht § 4 HEEWärmeG-E. § 4 HEEWärmeG-E regelt lediglich den Anwendungsbereich des Gesetzes bzw. der Nutzungspflicht.
- b) Sofern in Abs. 1 auf die Anlage des EEWärmeG des Bundes verwiesen werden soll, ist „...Nr. 1 der Anlage zum EEWärmeG...“ zu ersetzen durch „... Nr. I der Anlage zum EEWärmeG...“. In der Anlage zum EEWärmeG des Bundes wird nicht mit arabischen, sondern römischen Ziffern gearbeitet.

Empfohlen wird, die Regelungen in der Anlage des EEWärmeG des Bundes komplett als Anlage des HEEWärmeG zu übernehmen. Dies wäre insoweit von Vorteil, als der Landesgesetzgeber das HEEWärmeG nicht jedes Mal ändern müsste, wenn der Bundesgesetzgeber Änderungen im Bundesgesetz bzw. dessen Anlage vornimmt. Es bestünde nicht die Gefahr, dass Verweise im HEEWärmeG unzutreffend werden. Missverständnissen könnte auf diese Weise vorgebeugt werden.

- c) **Zu prüfen ist, ob die Festlegungen der jeweiligen Anteile für die Nutzung erneuerbarer Energien, die den Festlegungen in § 5 EEWärmeG des Bundes entsprechen, passen.**

Der HEEWärmeG-E sieht ebenso wie das EEWärmeG des Bundes eine Nutzungspflicht mit einem Anteil von 15 % (Solarenergie), 30 % (Biogas) bzw. 50 % (sonstige Quellen, z.B. feste oder flüssige Bioenergie) vor.

Eine Prüfung ist vor dem Hintergrund vorzunehmen, dass sich die Regelungen des Landesgesetzes im Gegensatz zu denen des Bundesgesetzes auf den Bestandsbau erstrecken sollen.

Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstrukturen zwischen Alt- und Neubauten – die aus den höheren Investitionskosten, aber auch aus dem oftmals höheren Wärmebedarf infolge schlechterer Wärmedämmung resultiert – sieht § 4 EEWärmeG BW beispielsweise nur einen Mindestanteil von 10 % vor⁶. Dieser

⁶ Vgl. Landtag-Drucks. Baden-Württemberg 14/1781, S. 18.

Mindestanteil ist für die Nutzung aller erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung einheitlich geregelt.

Fazit: Zu prüfen ist, ob die Festlegung der jeweiligen Anteile für die Nutzung erneuerbarer Energien aus § 5 EEWärmeG des Bundes in das HEEWärme-G ohne Änderungen übernommen werden sollen.

VI. § 6 HEEWärmeG-E (Versorgung mehrerer Gebäude)

Derzeit keine Anmerkungen.

VII. § 7 HEEWärmeG-E (Ersatzmaßnahmen)

Derzeit keine Anmerkungen.

VIII. § 8 HEEWärmeG-E (Kombination)

Derzeit keine Anmerkungen.

IX. § 9 HEEWärmeG-E (Ausnahmen)

1. Wortlaut

„Die Pflicht nach § 3 entfällt, wenn

1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7

a) insoweit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen,

b) im Einzelfall technisch unmöglich sind,

2. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit. Von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden.“

2. Stellungnahme

- a) In § 9 Nr. 2 Satz 2 HEEWärmeG-E wird von einer Befreiung „ ... von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1“ gesprochen. Die Nutzungspflicht ist jedoch in § 3 HEEWärmeG-E geregelt, sodass an dieser Stelle anstatt von § 4 der § 3 zitiert werden muss.
- b) Es stellt sich die Frage, ob zugunsten von Gebäudeeigentümern, die ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung vor Inkrafttreten des HEEWärmeG Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien installiert haben, eine Entlastungsregelung vorgesehen werden sollte.**

Das EWärmeG von Baden-Württemberg enthält in § 4 Abs. 8 Nr. 2 beispielsweise folgende Regelung:

„Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des Wohngebäudes installiert wurde, mit der Ausnahme der durch Absatz 5 ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungsanlagen.“

In seinem Gesetzesentwurf begründet das Land Baden-Württemberg den Wegfall der Verpflichtung mit dem Argument des „Bestandsschutzes“⁷.

Dieser bestehe darin, dass die bereits getätigte Investition in eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit bereits einen relevanten Anteil an der Wärmeversorgung erbringe.

Zum anderen erscheine eine Nachrüstung in diesen Fällen unverhältnismäßig, weil diese Anlagen bereits in der Vergangenheit zu CO₂-Einsparungen geführt hätten⁸.

Gebäudeeigentümer, die vor Inkrafttreten des EWärmeG BW bereits Investitionen in erneuerbare Wärmeenergie getätigt hätten, seien aus den genannten Gründen unabhängig vom

⁷ Vgl. Landtags-Drucks. Baden-Württemberg 14/1781, S. 20.

⁸ Vgl. Landtags-Drucks. Baden-Württemberg aaO.

konkreten Umfang der Wärmeversorgung nicht Nutzungspflichtig⁹.

Falls eine solche Regelung in das HEEWärmeG aufgenommen wird, stellt sich die Frage, ob für das HEEWärmeG Kriterien entwickelt werden sollten, anhand derer beurteilt werden kann, ab welchem Umfang vorherige Investitionen ausreichend sind. Auf diese Weise könnte eine Umgehung der Nutzungspflicht vermieden werden.

Darüber hinaus sollte geregelt werden, wer diesen festgelegten Umfang nachzuweisen hat: Der Gebäudeeigentümer oder die zuständige Behörde.

Fazit: Zu prüfen ist, ob das HEEWärmeG eine Regelung enthalten sollte, nach der die Nutzungspflicht ganz oder teilweise entfällt, wenn der Gebäudeeigentümer bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des HEEWärmeG-E Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie errichtet hat, die die Voraussetzungen aus § 5 HEEWärmeG-E erfüllen.

Wenn ja, ist zu prüfen, wie man den Umfang der bereits vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen bewerten will und wie er zu überprüfen ist.

X. § 10 HEEWärmeG-E (Nachweispflicht)

1. Wortlaut

„(1) Die Verpflichteten müssen

1. die Erfüllung des in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Mindestanteils für die Nutzung von Biomasse nach Maßgabe des Abs. 2,
2. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern I bis VII der Anlage zum EEWärmeG nach Maßgabe des Abs. 3,
3. das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 nach Maßgabe des Abs. 4 nachweisen.

⁹ Vgl. Landtags-Drucks. Baden-Württemberg aaO.

Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden. Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die jeweils genutzten erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(2) Die Verpflichteten müssen bei Nutzung von gelieferter

1. gasförmiger und flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten

a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,

b) für die folgenden zehn Kalenderjahre

aa) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und

bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen,

2. fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage

a) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und

b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

(3) Die Verpflichteten müssen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Nr. I bis VII der Anlage zum HEEWärmeG die dort in den Nr. I.2, II.1 Buchstabe c, II.2 Buchstabe c, II.3 Buchstabe b, III.3, IV.4, V.2, VI.3 und VII.2 jeweils angegebenen Nachweise

1. der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes und danach auf Verlangen vorlegen und

2. mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufbewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit den Nachweisen nachgewiesen werden sollen, der zuständigen Behörde bereits bekannt sind.

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines

Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begründen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

(5) Es ist verboten, in einem Nachweis, einer Anzeige oder einer Bescheinigung nach den Abs. 2 bis 4 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.“

2. Stellungnahme

- a) In § 10 Abs. 3 Satz 1 HEEWärmeG-E sollte auf die Anlage im EEWärmeG des Bundes und nicht auf die Anlage zum HEEWärmeG verwiesen werden. Der Gesetzesentwurf sieht bis jetzt eine Anlage zum HEEWärmeG nicht vor, sodass eine Verweisung auf Anlagen des HEEWärmeG keinen Sinn ergibt.
- b) **Es stellt sich die Frage, wie die Drei-Monatsfrist zur Nachweiserbringung ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage in § 10 Abs. 3 Nr. 1 HEEWärmeG-E im Zusammenhang mit der 24-Monatsfrist aus § 3 Satz 2 HEEWärmeG-E zu verstehen ist.**

Ist beispielsweise der Austausch einer Heiz- oder Kühlanlage „kurzfristig“ – dieser Begriff ist erläuterungsbedürftig – im Sinne von § 3 HEEWärmeG-E vorzunehmen, muss die Verpflichtung nur innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden.

Wechselt der Gebäudeeigentümer seine Heizungsanlage wegen eines Defekts aus, ohne auf erneuerbare Energien umzustellen, wird er den entsprechenden Nachweis zur Erfüllung seiner Nutzungspflicht aus § 3 HEEWärmeG-E „innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage“ gerade nicht erbringen können. Der Gebäudeeigentümer hat gemäß § 3 HEEWärmeG-E nach Austausch der Heizanlage vielmehr 24 Monate Zeit, sich auf die Nutzung erneuerbarer Energien umzustellen. Wie soll er dann bereits innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der neuen Heizungsanlage den in § 10 Abs. 3 Nr. 1 HEEWärmeG-E geforderten Nachweis erbringen?

Fazit: Zu prüfen ist, ob die Frist zur Vorlage des Nachweises in § 10 Abs. 3 Nr. 1 HEEWärmeG-E insoweit zu ergänzen ist, als die Vorlagefrist nicht an das Inbetriebnahmejahr der

Heizungsanlage“ anzuknüpfen ist, sondern an die „Inbetriebnahme (Frage ist, was unter dem Inbetriebnahmejahr nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 HEEWärmeG-E zu verstehen ist) der Heizungsanlage zur Nutzung erneuerbarer Energien“.

- c) Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HEEWärmeG wird den zur Nutzung erneuerbarer Energien Verpflichteten aufgegeben, die vorzulegenden Nachweise mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufzubewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden.

Das Gesetz trifft keine Aussage darüber, in welchen Fällen die zuständige Behörde die entsprechenden Nachweise aufbewahrt.

Fazit: Frage ist, welche Intentionen der Gesetzgeber mit der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HEEWärmeG-E verfolgt.

XI. § 11 HEEWärmeG-E (Überprüfung)

1. Wortlaut

„(1) Die zuständigen Behörden haben zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 4 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 zu kontrollieren. Hierzu können sie die Vorlage der in § 10 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornstefegermeister Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heiz- oder Kühlanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG wird insoweit eingeschränkt.“

2. Stellungnahme

§ 11 Abs. 1 Satz 1 HEEWärmeG-E räumt der zuständigen Behörde die Befugnis ein, die Einhaltung der Nutzungspflicht zu kontrollieren. Die Nutzungspflicht ergibt sich aus § 3 HEEWärmeG-E und nicht – wie es im Gesetzesentwurf steht – aus § 4 HEEWärmeG-E. Daher ist der

Verweis abzuändern. In § 11 Abs. 1 Satz 1 HEEWärmeG-E ist anstelle § 4 der § 3 des HEEWärmeG-E zu zitieren.

XII. § 12 HEEWärmeG-E (Hinweispflicht von Sachkundigen)

Derzeit keine Anmerkungen

XIII. § 13 HEEWärmeG-E (Zuständigkeit)

Derzeit keine Anmerkungen.

XIV. § 14 HEEWärmeG-E (Finanzielle Förderung)

Derzeit keine Anmerkungen.

XV. § 15 HEEWärmeG-E (Ordnungswidrigkeiten)

1. Wortlaut

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit erneuerbaren Energien deckt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 HEEWärmeG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 b aa oder Nr. 2 a oder Abs. 3 S. 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht,
5. als Sachkundiger im Sinne von § 2 einer Hinweispflicht nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom

19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist die untere Bauaufsichtsbehörde.“

2. Stellungnahme

- a) In § 15 Abs. 1 Nr. 1 HEEWärmeG-E sollte anstatt von § 4 der § 3 HEEWärmeG-E zitiert werden. Allein § 3 HEEWärmeG-E enthält die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf durch Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Nur ein Verstoß hiergegen kann sanktioniert werden, nicht aber ein Verstoß gegen § 4 HEEWärmeG-E.
- b) Da nichts anderes bestimmt ist, wird eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 HEEWärmeG-E (Sachkundiger kommt seiner Hinweispflicht nicht nach) gemäß § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet.

Soweit kein Grund besteht, den Sachkundigen im Falle eines Verstoßes vor einer höheren Geldbuße zu verschonen, könnten entsprechende Verstöße auch mit Zahlung eines Geldbetrages in einer Höhe von bis zu zwanzigtausend oder fünfzigtausend Euro (vgl. § 15 Abs. 2 HEEWärmeG-E) geahndet werden.

Fazit: Es ist zu prüfen, ob in § 15 Abs. 2 HEEWärmeG-E ein Verweis auf § 15 Abs. 1 Nr. 5 HEEWärmeG-E einzufügen ist oder § 17 Abs. 1 OWiG zur Anwendung kommen soll.

XVI. § 16 HEEWärmeG-E (Erfahrungsbericht)

1. Wortlaut

„Die Hessische Landesregierung hat dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen. Sie soll insbesondere über

1. den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks und Ziels nach § 1,
2. die technische Entwicklung, die Kostenentwicklung und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen,

3. die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen und

4. den Vollzug dieses Gesetzes berichten. Der Erfahrungsbericht macht Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes.“

2. Stellungnahme

Die Hessische Landesregierung hat dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2013 einen Erfahrungsbericht zu dem Gesetz vorzulegen. Anschließend ist der Bericht in einem Abstand von vier Jahren vorzulegen. Nach § 17 HEEWärmeG-E tritt das Gesetz allerdings bereits am 30. Juni 2015 außer Kraft. Infolgedessen gäbe es nach dem Jahre 2013 bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes keinen Erfahrungsbericht mehr.

Fazit: Zu prüfen ist, ob der Erfahrungsbericht bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Gesetzes seitens der Hessischen Landesregierung ab dem Jahre 2013 in kürzeren Abständen vorzulegen ist. Anderenfalls gäbe es zwischen 2013 und 2015 keinen Erfahrungsbericht.

XVII. § 17 HEEWärmeG-E (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Derzeit keine Anmerkungen.

XVIII. Abschließende Anmerkung

Zum jetzigen Zeitpunkt regeln insbesondere folgende Gesetze das Recht der erneuerbaren Energien:

- EEG (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien)
- EnEG (Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden)
- EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden)
- EEWärmeG (Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich)
- EEWärmeG des jeweiligen Landes (ggf. 16 Erneuerbare-Energien-WärmeGesetze für den Bestandsbau).

Es stellt sich die Frage, ob das Recht der erneuerbaren Energien für den Gebäudeeigentümer, den von ihm beauftragten Architekt, Bauingenieur, Schornsteinfeger etc. ausreichend transparent ist. Dies gilt für das Zusammenspiel aller normativen Regelungen in diesem Bereich und damit auch für das zukünftige HEEWärmeG. Insbesondere die vielen Verweise innerhalb der Regelungen auf andere Gesetze, Verordnungen sowie deren Anlagen erschweren es, die jeweils relevanten Bestimmungen zu erfassen.

Neben den mit der Klärung juristischer Fragen Beauftragten werden auch und gerade die oben genannten Personen vor die Aufgabe gestellt, sich den Anforderungen aus den verschiedenen Regelungen zu stellen. Dies nicht zuletzt, um Fehler zu vermeiden, die zur Erfüllung eines Ordnungswidrigkeits-Tatbestandes führen und daneben auch Schadensersatzansprüche zur Folge haben können.

Fazit dieser Überlegung ist, dass es bei der derzeitigen Gesetzeslage schwierig ist, einen Überblick über die verschiedenen Regelungen zu behalten. Zu prüfen ist deshalb, ob mittel oder langfristig ein „umfassendes Gesetz“ zur Regelung des Einsatzes erneuerbarer Energien (im Wärmebereich) geschaffen werden kann.

Darmstadt, den 2. Juni 2010

Technische Universität Darmstadt
Deutsches und Internationales Öffentliches und Privates Baurecht
Prof. Dr. iur. Axel Wirth
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Prof. Dr. iur. Axel Wirth / Wiss. Mitarbeiterin Ass. iur. Evelyn Salber



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Herrn Thaumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 07.06.2010

Az. : Wo/re 630.011

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer
Wärmeenergie in Hessen, (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz-
EEWärmeG)**

Ihr Schreiben v. 30.04.2010

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für die Einladung zu einer mündlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetz-
entwurf und die Möglichkeit vorab eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach § 2
Abs. 3 des Beteiligungsgesetzes (Gesetz über die Sicherung der kommunalen Selbst-
verwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen vom 23.12.1999, GVBl. 2000 I S. 5) ist bei
Anhörungen durch die Landesregierung in der Regel eine Frist zur Stellungnahme von
mindestens zwei Monaten einzuräumen. Demgegenüber ist bei einer Beteiligung durch
den Landtag gem. § 5 Abs. 3 lediglich eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen
einzuhalten. Diese Zweiwochenfrist ist zu kurz bemessen, um eine innerverbandlich
breit abgestützte Meinungsbildung herbei zu führen. Dies ist bedauerlich, da dies
zwangsläufig dazu führt, dass – wie im vorliegenden Fall – wichtige Zukunftsthemen
vielfach nicht mit dem nötigen Tiefgang beraten werden können.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Verband auf Grundlage einer „Blitzumfrage“ bei
den Hessischen Landkreisen wie folgt:

Die Mehrzahl der Hessischen Landkreise lehnt den Entwurf in der vorliegenden Fas-
sung ab.

Zur Begründung sind mehrere Punkte anzuführen:

1. Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass zur Ausführung des Bundesgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2009)) entsprechende Ländergesetze in Kraft treten sollen. Es steht auch außer Frage, dass die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien dringend erforderlich sind. Der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Weg erscheint allerdings mit Blick auf das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Eigentum (s.a. Urteil des VG Gießen zur „Marburger Solarsatzung“) rechtlich nicht unkritisch.
2. Fraglich erscheint zudem, ob zwingende Vorgaben in diesem Bereich nicht kontraproduktiv wirken. Zu überlegen ist, ob nicht gerade mit Überzeugung, Freiwilligkeit und entsprechenden, auch finanziellen Anreizen (z.B. Bundes- und Landesförderprogramme, KfW-Kredite) leichter und nachhaltiger in der Sache mehr zu erreichen ist, als mit gesetzlichem Zwang.
3. Daneben bestehen Bedenken hinsichtlich der in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Bestimmungen für den Altbaubestand.

So müssen nach dem Bundesgesetz (EEG) nur die Eigentümer von Gebäuden, die *neu* errichtet werden, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach bestimmten Maßgaben decken. Nach den §§ 3 und 4 des Entwurfs des HEEWärmeG müssen auch die Eigentümer von Gebäuden im Bestand, wenn ein Austausch der Heiz- und Kühlanlage erfolgt, den Wärmeenergiebedarf nach bestimmten Maßgaben durch anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien decken. Hier werden für viele Eigentümer erhebliche Probleme in der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit gesehen. So stehen oftmals die Gebäudestruktur, Stellung des Gebäudes, Verfügbarkeit von Räumlichkeiten (bspw. für die Pelletlagerung), Alter oder Besiedlungsart (beispielsweise enge Ortskerne) einer technisch und wirtschaftlich rentablen Umsetzbarkeit entgegen.

Auch die in § 9 Abs. 2 beschriebenen Ausnahmen müssten besonders für den Gebäudebestand wesentlich präziser gefasst werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie "besondere Umstände", "unverhältnismäßiger Aufwand" und "unbillige Härte" sind seitens der Verwaltung kaum umzusetzen.

4. Mit Blick auf § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs (Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art 13 GG) bestehen neben erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken auch Bedenken aus Sicht des Datenschutzes.
5. Bereits mit Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur HBO-Novelle wurde zu Artikel 3 (Zuständigkeit für den Vollzug des EEWärmeG) darauf verwiesen, dass die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landkreise bei diesen zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Hintergrund ist, dass im Jahr 2002 die Hessische Bauordnung neu gefasst wurde. Ziel der Neufassung war eine grundlegende Strukturveränderung, die Deregulierung und die Stärkung der Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten.

Diese, mit der HBO-Novelle gesetzten Ziele, wurden auch im Rahmen der Evaluierung der HBO in den darauf folgenden Jahren weiter konsequent verfolgt. Damit korrespondiert u.a. ein nicht unerheblicher Personalabbau bei den Bauaufsichtsbehörden.

Mit § 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll der Gesetzesvollzug den Unteren Bauaufsichtsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Damit weicht das Land von den sich selbst gesteckten Zielen ab. Einerseits werden die baurechtlichen Vorgaben immer weiter „zurückgefahren“, andererseits werden die Bauaufsichtsbehörden mit anderen, neuen Aufgaben betraut.

Augrund der vorbeschriebenen Umstände ist die zur Durchführung eines möglichen HEEWärmeG erforderliche Sachkunde bei den Bauaufsichten nicht (mehr) vorhanden. Die Wahrnehmung der aufgrund des Gesetzentwurfs entstehenden Aufgaben durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden würde die Einstellung neuen, speziell ausgebildeten Personals bedingen. Dies ist aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht realisierbar.

6. Hinsichtlich § 14 des Entwurfs „Finanzielle Förderung“ wird uns vorgetragen, dass die finanzielle Situation der Landkreise eine Unterstützungsleistung des Landes unerlässlich macht. Es wird die Gefahr gesehen, dass durch die Einführung des HEEWärmeG Sanierungen, z. B. der Heizungsanlage verschoben werden müssen, wenn nicht genügend Geld für die Umrüstung der Heizungsanlagen zur Verfügung steht. Da Heizungsanlagen, die mit Biomasse betrieben werden sollen, einen höheren Invest haben und sich die Anlage erst mit der Laufzeit amortisieren, könnte eine Sanierung verschoben werden, obwohl durch eine kurzfristige Sanierung auch die laufenden Betriebskosten gesenkt werden könnten. Eine Finanzielle Förderung und die Auflegung zusätzlicher Förderprogramme wären im Fall der Umsetzung des Gesetzentwurfes dringend notwendig. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch das Konnexitätsprinzip, mit dem sich das Land verpflichtet hat, gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654) einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen und Kreise zu schaffen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Eingangs beschriebenen Umstände eine weitergehende inhaltliche Befassung mit dem Gesetzentwurf nicht möglich war. Daher liegen auch über die o.g. Argumente hinausgehende Erkenntnisse, die im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorgetragen werden könnten, nicht vor. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Beteiligung im Rahmen der mündlichen Anhörung am 10.06.2010 und verweisen stattdessen auf vorstehende schriftliche Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Kaiser
Geschäftsführender Direktor